



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG** **der Stadt Eltville am Rhein**

**Am Montag, 13. Mai 2024, 19:00 Uhr**

findet im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses Erbach

Markt 1, 65346 Eltville am Rhein

eine Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit statt.

---

### **Tagesordnung**

1. Bericht des Bürgermeisters  
-Entwicklung Gewerbesteuererinnahmen
2. Satzungshoheit der Stadt Eltville am Rhein
3. Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Optionen für eine enge Zusammenarbeit von einer einfachen Interkommunalen Zusammenarbeit (bereichsweise IKZ) bis zu einem Gemeindeverwaltungsverband mit anderen Kommunen des Zweckverbandes Rheingau
4. Antrag der SPD-Fraktion vom 5. April 2024 (PE) betreffend " Taunussteiner Bürgerwald: Ideen und gute Ansätze auch für Eltville?"
5. Antrag der-Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2024 (PE) betreffend "Zukunft der Kapelle ggü. Kloster Tiefenthal und Anbindung für die Kloster-Bewohner"
6. Antrag der SPD-Fraktion vom 24.04.2024 (PE) betreffend "Barrierefreie Toilette für das Hattenheimer Rheinufer"
7. Antrag der BLL-Fraktion vom 29.04.2024 (PE) betreffend "Gemeinsame Betreibergesellschaft für kommunale Kindertagesstätten im Rheingau"
8. Mitteilungen

- 8.1 Sachstand IKZ-Klimaanpassung - Integriertes Klimaanpassungskonzept für die Kommunen Schlangenbad, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Walluf und Eltville am Rhein
- 8.2 Übertragung der Haushaltsausgabereste für Investitionsvorhaben aus 2023 nach 2024
- 8.3 Quartalsbericht zum 31. März 2024 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2024
9. Anfragen und Verschiedenes

Eltville am Rhein, 30. April 2024

Der Vorsitzende des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit

Guntram Althoff



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## **ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG** **der Stadt Eltville am Rhein**

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 8 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 3. Mai 2024 auf der Homepage der Stadt Eltville über [www.eltville.de](http://www.eltville.de) unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

**des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit**  
**am Montag, 13. Mai 2024, 19:00 Uhr**

bereitgestellt ist.

Eltville am Rhein, den 03. Mai 2024  
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein





	HFUN v. 22.01.2024	HFUN v. 19.02.2024	HFUN v. 13.05.2024
Ansatz Gewerbesteuer 2024	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00
bisherige Sollstellung 2024	9.474.369,36	9.450.240,96	12.819.873,38
<b>vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2024</b>	<b>-3.275.630,64</b>	<b>-3.299.759,04</b>	<b>69.873,38</b>
Positiventwicklung ggü. Ansatz	nein	nein	ja
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>			
Sollstellungen aus Vorjahren	11.934,36	34.506,96	2.464.626,38
Sollstellungen des Jahres 2025 in 2024	869.761,00	869.761,00	869.761,00
Sollstellungen des Jahres 2024 in 2024	8.592.674,00	8.545.973,00	9.485.486,00
<i>Probe</i>	<i>9.474.369,36</i>	<i>9.450.240,96</i>	<i>12.819.873,38</i>
<u>davon:</u>			
Gutschriften	-37.222,90	-61.351,30	-1.227.621,25
Sollstellungen Brutto	9.511.592,26	9.511.592,26	14.047.494,63
<i>Probe</i>	<i>9.474.369,36</i>	<i>9.450.240,96</i>	<i>12.819.873,38</i>
Sollstellungen der Top 20	5.413.476,00	5.413.476,00	6.153.188,00
<i>%-Anteil</i>	<i>57,14%</i>	<i>57,28%</i>	<i>48,00%</i>

Der ausführliche Bericht ist der Niederschrift beigelegt (Anlage 1).

<b>2.</b>	<b>Satzungshoheit der Stadt Eltville am Rhein</b>	<b>(VL-14/2024)</b>
-----------	---	---------------------

Bürgermeister Kunkel erläutert die Vorlage. Hierzu besteht kein Beratungsbedarf, sodass der Vorsitzende abstimmen lässt.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Satzung zur Aufhebung von Satzungen der Stadt Eltville am Rhein - Bereinigung des Ortsrechts - , gemäß Anlage 1 (Entwurf, Stand: 07.02.2024) wird zugestimmt.

<b>3.</b>	<b>Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Optionen für eine enge Zusammenarbeit von einer einfachen Interkommunalen Zusammenarbeit (bereichsweise IKZ) bis zu einem Gemeindeverwaltungsverband mit anderen Kommunen des Zweckverbandes Rheingau</b>	<b>(VL-17/2024)</b>
-----------	--	---------------------

Bürgermeister Kunkel erläutert die Vorlage und beantwortet die Fragen. Anschließend lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Optionen für eine enge Zusammenarbeit von einer einfachen Interkommunalen Zusammenarbeit (bereichsweise IKZ) bis zu einem Gemeindeverwaltungsverband mit anderen Kommunen des Zweckverbandes Rheingau.

Diese Studie soll die sich aus einer bereichsweisen IKZ und insbesondere die sich aus einem Gemeindeverwaltungsverband ergebenden Vor- und Nachteile für die Kommunen darstellen.

Diese Studie soll als vertiefende Diskussions- und ggfs. Entscheidungsgrundlage für die Gemeindegremien dienen

2)

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein erteilt dem Vorstand des Zweckverbandes Rheingau das Recht, den Förderantrag stellvertretend beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) für die o.g. Machbarkeitsstudie zu stellen, nachdem in allen Rheingauer Nachbarkommunen der positive Beschluss gefasst wurde.

<b>4.</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 5. April 2024 (PE) betreffend " Taunussteiner Bürgerwald: Ideen und gute Ansätze auch für Eltville?"</b>	<b>(FA-6/2024)</b>
-----------	---	--------------------

Ausschussmitglied Bachmann erhält das Wort. Er begründet den Antrag seiner Fraktion und beantwortet die Fragen. Bürgermeister Kunkel weist zu Punkt 2 des Antrages hin, dass Jagdangelegenheiten Aufgabe des Magistrats sei und die Verwaltung regelmäßig mit dem zuständigen Hegering im Austausch sei. Er gibt bekannt, das Jagdkonzept beim Hegering anzufordern, zunächst im Magistrat zu thematisieren und anschließend im Ausschuss zu berichten. Außerdem sagt er zu, Vertreter aus Taunusstein einzuladen, um das Taunussteiner Waldkonzept zur Schaffung eines Bürgerwalds in einer der Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses vorzustellen. Deshalb bittet er darum, den Antrag zurückzustellen.

Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Antrag wird zurückgestellt. In einer der nächsten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses sollen Vertreter aus Taunusstein eingeladen werden, um das Taunussteiner Waldkonzept zur Schaffung eines Bürgerwalds vorzustellen. Zudem wird Bürgermeister Kunkel gebeten, das vom Hegering 7 angekündigten Jagdkonzept vorzulegen.

<b>5.</b>	<b>Antrag der-Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2024 (PE) betreffend "Zukunft der Kapelle ggü. Kloster Tiefenthal und Anbindung für die Kloster-Bewohner"</b>	<b>(FA-8/2024)</b>
-----------	--	--------------------

Ausschussmitglied Bachmann erhält das Wort. Er begründet den Antrag im Namen der antragstellenden Fraktionen und beantwortet die Fragen.

Bürgermeister Kunkel weist darauf hin, dass nach der Weiterentwicklung des ehem. Klostergeländes ohnehin verkehrsleitende Maßnahmen sowohl für den Straßenverkehr auf der B260 als auch für eine fußläufige Anbindung nach Rauenthal geprüft werden müssen. In der sich anschließenden Diskussionsrunde stellt Ausschussmitglied Bachmann den Antrag zunächst zurück. Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob die auf dem Forst-/Waldweg zwischen B260 und der Kapelle auf dem städtischen Grundstück, Gemarkung Rauenthal, Kaltenborn 25/13 (ggü. Kloster Tiefenthal) querliegenden Bäume beseitigt werden kön-

nen und ob der Bewuchs rund um die alte Kapelle zurückgeschnitten werden kann, damit eine Begehung möglich ist. Zudem soll der Pächter der angrenzenden Weide aufgefordert werden, den Weidezaun zu versetzen, um den Weg freizuhalten.

<b>6.</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 24.04.2024 (PE) betreffend "Barrierefreie Toilette für das Hattenheimer Rheinufer"</b>	<b>(FA-9/2024)</b>
-----------	---	--------------------

Ausschussmitglied Hannes verweist auf die vorliegende Begründung des Antrages seiner Fraktion. Bürgermeister Kunkel merkt an, dass dieses Thema verwaltungsseitig bereits bearbeitet wird. Dennoch hält Herr Hannes an dem Antrag fest, sodass der Vorsitzende darüber abstimmen lässt.

Beschluss:

- einstimmig bei 2 Enthaltungen -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, kurzfristigst die derzeit aufgestellte mobile Toilettenanlage, die nicht barrierefrei ist, durch eine barrierefreie Toilettenanlage mit einer Behindertentoilette in einer angemessenen Dimensionierung zu ersetzen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, binnen zwei Monaten nach Beschlussfassung dem Ortsbeirat Hattenheim einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten, wie die derzeit völlig unbefriedigende Situation in den kommenden Jahren gelöst werden kann.

<b>7.</b>	<b>Antrag der BLL-Fraktion vom 29.04.2024 (PE) betreffend "Gemeinsame Betreibergesellschaft für kommunale Kindertagesstätten im Rheingau"</b>	<b>(FA-11/2024)</b>
-----------	---	---------------------

*Bei Aufruf des Punktes verlassen Fraktionsvorsitzender Bsullak und Ausschussmitglied Hannes um 19:59 Uhr die Sitzung.*

Ausschussmitglied Scholl deutet auf die vorliegende Begründung des Antrages hin. Bürgermeister Kunkel und der Vorsitzende verweisen auf TOP 3 und die darin beauftragte Machbarkeitsstudie. Deshalb empfehlen beide das Ergebnis abzuwarten und deshalb den Antrag zurückzustellen. Im Laufe einer eingehenden Beratung hält Ausschussmitglied Scholl dennoch an dem Antrag fest, sodass der Vorsitzende hierüber abstimmen lässt.

Beschluss:

- einstimmig -

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) mit den anderen Rheingauer Kommunen zu prüfen, ob die Gründung einer gemeinsamen Betreibergesellschaft zunächst für die kommunalen Kindertagesstätten möglich ist.

<b>8.</b>	<b>Mitteilungen</b>	
<b>8.1</b>	<b>Sachstand IKZ-Klimaanpassung - Integriertes Klimaanpassungskonzept für die Kommunen Schlangenbad, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Walluf und Eltville am Rhein</b>	<b>(MI-20/2024)</b>

Die vorliegende Mitteilungsvorlage MI-20/2024 wurde mit der Einladung im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit nimmt hiervon ohne Aussprache Kenntnis.

<b>8.2</b>	<b>Übertragung der Haushaltsausgabereste für Investitionsvorhaben aus 2023 nach 2024</b>	<b>(MI-22/2024)</b>
------------	--	---------------------

Die vorliegende Mitteilungsvorlage MI-22/2024 wurde mit der Einladung im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit nimmt hiervon ohne Aussprache Kenntnis.

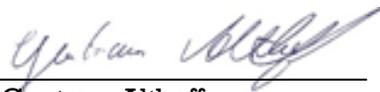
<b>8.3</b>	<b>Quartalsbericht zum 31. März 2024 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2024</b>	<b>(MI-25/2024)</b>
------------	--	---------------------

Die vorliegende Mitteilungsvorlage MI-25/2024 wurde mit der Einladung im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit nimmt hiervon ohne Aussprache Kenntnis.

<b>9.</b>	<b>Anfragen und Verschiedenes</b>
-----------	-----------------------------------

Keine Wortmeldungen.



Guntram Althoff  
Ausschussvorsitzender



Susanne Paschke  
Schriftführerin

## Bericht des Bürgermeisters zur Entwicklung der Gewerbesteuer des Haushaltsjahres 2024

Die Auswertung erfolgt vor der entsprechenden HFUN-Sitzung und berücksichtigt die Jahressollstellungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Darüber hinaus sind auch alle Buchungen berücksichtigt, die bis zum Berichtszeitpunkt verbucht sind. Dies betrifft regelmäßig die Abrechnungen / Nachveranlagungen der Vorjahre - die Bescheide bedürfen der vorherigen Bekanntgabe durch das zuständige Finanzamt - aber auch Veränderungen in Bezug auf die v.g. Jahressollstellungen. Insbesondere diese Faktoren werden unterjährig immer wieder zu Veränderungen führen.

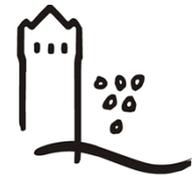
	HFUN v. 22.01.2024	HFUN v. 19.02.2024	HFUN v. 13.05.2024	HFUN v. 17.06.2024	HFUN v. 09.09.2024	HFUN v. 18.11.2024	HFUN v. 25.11.2024	HFUN v. 02.12.2024
Ansatz Gewerbesteuer 2024	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00	12.750.000,00
bisherige Sollstellung 2024	9.474.369,36	9.450.240,96	12.819.873,38					
<b>vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2024</b>	<b>-3.275.630,64</b>	<b>-3.299.759,04</b>	<b>69.873,38</b>					
Positiventwicklung ggü. Ansatz	nein	nein	ja					
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>								
Sollstellungen aus Vorjahren	11.934,36	34.506,96	2.464.626,38					
Sollstellungen des Jahres 2025 in 2024	869.761,00	869.761,00	869.761,00					
Sollstellungen des Jahres 2024 in 2024	8.592.674,00	8.545.973,00	9.485.486,00					
<i>Probe</i>	<i>9.474.369,36</i>	<i>9.450.240,96</i>	<i>12.819.873,38</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<u>davon:</u>								
Gutschriften	-37.222,90	-61.351,30	-1.227.621,25					
Sollstellungen Brutto	9.511.592,26	9.511.592,26	14.047.494,63					
<i>Probe</i>	<i>9.474.369,36</i>	<i>9.450.240,96</i>	<i>12.819.873,38</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sollstellungen der Top 20	5.413.476,00	5.413.476,00	6.153.188,00					
<i>%-Anteil</i>	<i>57,14%</i>	<i>57,28%</i>	<i>48,00%</i>	<i>#DIV/0!</i>	<i>#DIV/0!</i>	<i>#DIV/0!</i>	<i>#DIV/0!</i>	<i>#DIV/0!</i>

### Fazit:

Die Gewerbesteuer erbrachte im vorläufigen Jahresergebnis zum 31.12.2023 ein Sollstellungs-Aufkommen von rd. 12,93 Mio. EUR. Zum aktuellen Berichtszeitpunkt bewegt sich das Aufkommen des laufenden Haushaltsjahres bei rd. 12,82 Mio. EUR. Zum vergleichbaren Vorjahreszeitpunkt (HFUN vom 08.05.2023) bewegte sich das Aufkommen noch bei rd. 11,25 Mio. EUR, bevor dann ein starkes zweites Halbjahr zum vorgenannten Ergebnis führen konnte. Der bisherige Haushaltsvollzug konnte hieran anknüpfen.

Wir hoffen somit insgesamt auf einen mit dem Vorjahr vergleichbaren positiven Jahresverlauf, insbesondere dass die anstehende Steuerschätzung die Prognosen des Spätjahres 2023 auch bestätigen kann. Sofern sich der aktuelle Trend hoffentlich auch im Halbjahres-Finanzergebnis widerspiegelt, wird dies im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Hinblick auf 2025 zu einer gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr erhöhten Kreisumlagegrundlage führen können. Wir hoffen, dass dies bei der Ermittlung der Umlagehebesätze des kommenden Kreishaushaltes positive Berücksichtigung finden kann.

Ein erfreuliches Ergebnis konnte auch der kommunale Einkommenssteueranteil im ersten Quartal erzielen. Weitere Informationen sind im Quartalsbericht enthalten.



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-14/2024

Datum: 14. Februar 2024

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Vertrags- und Satzungsmanagement
Vorlagenerstellung	Frau Langer

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	20. Februar 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	13. Mai 2024
Stadtverordnetenversammlung	27. Mai 2024

#### **Betreff:**

Satzungshoheit der Stadt Eltville am Rhein

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Satzung zur Aufhebung von Satzungen der Stadt Eltville am Rhein -Bereinigung des Ortsrechts-, gemäß Anlage 1 (Entwurf, Stand: 07.02.2024) wird zugestimmt.

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Satzungshoheit, welche Teil der Selbstverwaltungsgarantie nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes ist, kann die Gemeinde/Stadt (zuständiges Organ ist die Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung) Satzungen erlassen, ändern, ersetzen oder ersatzlos aufheben, weil sie kein Regelungsbedürfnis mehr erkennt.

Eine Übersicht der Satzungen der Stadt Eltville am Rhein ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Kommunale Satzungen haben grundsätzlich eine unbefristete Geltungsdauer. Eine zeitliche Befristung ist rechtlich möglich. Die Befristung kann sich aus gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 94 Hessische Gemeindeordnung [HGO], Haushaltssatzung) oder der Satzung selbst ergeben. Mit Ablauf der Frist tritt die Satzung automatisch außer Kraft.

In der Regel werden „ältere/überholte“ Satzungen geändert, ersetzt oder ersatzlos aufgehoben.

Vorstehende Ausführungen treffen bei den vier zur Aufhebung anstehenden Satzungen (siehe Satzungsentwurf – Anlage 1) nicht zu. Obwohl diese Satzungen nicht mehr angewendet werden (z.B. wegen materiell-rechtlicher Bedenken) sind sie noch in Kraft. Diese Satzungen bedürfen aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit der förmlichen Aufhebung in Form einer Satzung (Aufhebungssatzung). Eine als fehlerhaft erkannte Satzung kann mit einer Aufhebungssatzung beseitigt werden.

Im Einzelnen:

zu Nr. 1, Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 der Stadt Eltville am Rhein vom 21. April 1965:

Die Satzung gilt nur für Eltville-Kernstadt und ist infolge der Überleitungsvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) noch in Kraft.

zu Nr. 2, Satzung über Beschränkung von Werbeanschlägen auf und an Straßen der Stadt Eltville am Rhein vom 10. September 1973:

Zugrunde liegende Ermächtigungsgrundlage: HGO, [redaktionelle Ergänzung: Hessische Bauordnung (HBO) 1966 mit Verweis auf das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)]. Satzung gilt nur für Eltville-Kernstadt.

Seinerzeit hat alternativ die Ermächtigungsgrundlage nach § 37 HSOG vom 26.01.1972 (Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung) zur Regelung des Sachverhaltes zur Verfügung gestanden. Die aktuelle Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Eltville am Rhein vom 12. September 2017 regelt u.a. auch Werbeanschläge.

Eine Gefahrenabwehrverordnung nach dem HSOG kann aufgrund der unterschiedlichen Ermächtigungsgrundlage keine auf Grundlage der HGO erlassene Satzung aufheben. Zur Aufhebung bedarf es der im Beschlussvorschlag bezeichneten Satzung.

zu Nr. 3, Satzung über die Bebauung und Unterhaltung bebauter und unbebauter Grundstücke der Stadt Eltville am Rhein vom 30. September 1981 -Bausatzung-:

Ermächtigungsgrundlage § 118 HBO vom 31. August 1976 in der Fassung vom 16.12.1977. Überleitungsvorschriften der HBO vom 15. Januar 2011: Satzungen gelten, soweit sie der Neufassung nicht widersprechen, gemäß § 79 Abs. 2 HBO als aufgrund dieses Gesetzes erlassen. Die vorgenannte Satzung ist fehlerhaft und sollte aufgrund dessen beseitigt werden.

zu Nr. 4, Satzung der Stadt Eltville am Rhein über das Erheben von Feldwegebeiträgen vom 26. Juni 1986:

Aufgrund der Ausführungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) in seinem Urteil vom 27.10.1994 zu Aufwandsverteilung, Beitrag, Feldweg, Feldwegenetz, Gemeindeanteil, Grundflächenmaßstab, öffentliche Einrichtung und Vorteil im Hinblick auf die Regelungen der Feldwegebeitragsatzung einer anderen hessischen Gemeinde ist davon auszugehen, dass die städtische Feldwegebeitragsatzung im Falle eines Normenkontrollverfahrens keinen Bestand haben wird.

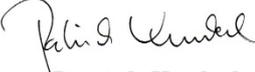
Zu beachten ist zudem, dass in allen Stadtteilen der Stadt Eltville am Rhein ein Flurbereinigungsverfahren läuft, in denen u.a. Feldwege erweitert bzw. neu geschaffen werden. Die Eigentümer innerhalb der einzelnen Verfahrensgebiete (so auch die Stadt Eltville selbst) werden entsprechend der Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes neben einem Flächenabzug für Feldwege zusätzlich mittels Beitragsbescheid zu Flurbereinigungskosten herangezogen (zurzeit als Vorschüsse, endgültige Beitragsbescheide nach Inkrafttreten des Flurbereinigungsplanes).

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Satzung zur Aufhebung von Satzungen der Stadt Eltville
- (2) Anlage 2 städt. Satzungen
- (3) 3a Satzung besonderes Vorkaufsrecht
- (4) 3b Satzung Werbeanschläge
- (5) 3d Feldwegebeitragsatzung

  
**Patrick Kunkel**  
**Bürgermeister**



## Aufhebungssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394), des § 91 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) und der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am  
\_\_\_\_\_ folgende

### **Satzung zur Aufhebung von Satzungen der Stadt Eltville am Rhein - Bereinigung des Ortsrechts -**

beschlossen:

#### § 1

Die nachstehend aufgeführten Satzungen der Stadt Eltville am Rhein werden aufgehoben:

1. Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 der Stadt Eltville am Rhein vom 21. April 1965
2. Satzung über Beschränkung von Werbeanschlägen auf und an Straßen der Stadt Eltville am Rhein vom 10. September 1973
3. Satzung über die Bebauung und Unterhaltung bebauter und unbebauter Grundstücke der Stadt Eltville am Rhein vom 30. September 1981 -Bausatzung-
4. Satzung der Stadt Eltville am Rhein über das Erheben von Feldwegebeiträgen vom 26. Juni 1986

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eltville am Rhein, den

Der Magistrat der  
Stadt Eltville am Rhein

---

Patrick Kunkel  
Bürgermeister

# Übersicht der städtischen Satzungen, Stand 07.02.2024

Anlage 2

lfd. Nr.	Bezeichnung	in Kraft seit	außer Kraft seit
<b>aktuelle Satzungen der Stadt Eltville am Rhein</b>			
101.01	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (Hinweis: keine Satzung) Geschäftsordnung vom 30.05.2022	Beschlussfassung	
102.00	Geschäftsordnung KJB (Hinweis: keine Satzung)		
102.01	Geschäftsordnung KJB Lesefassung Geschäftsordnung KJB vom 18.12.2018	Beschlussfassung	
103.00	Geschäftsordnung des Ausländerbeirates (Hinweis: keine Satzung)		
103.01	Geschäftsordnung Ausländerbeirat	Beschlussfassung	
103.02	Geschäftsordnung Ausländerbeirat vom 24.02.1994 Geschäftsordnung Ausländerbeirat - I. Nachtrag vom 05.10.1995	Beschlussfassung	
104.00	Geschäftsordnung des Magistrats (Hinweis: keine Satzung)		
104.01	Geschäftsordnung Magistrat	Beschlussfassung	
104.02	Geschäftsordnung Magistrat vom 18.12.2001 1. Änderung - elektronische Ladung - vom 09.12.2014	Beschlussfassung	
105.00	Hauptsatzung		
105.01	Hauptsatzung Hauptsatzung vom 30.10.2023	31.10.2023	
106.00	Entschädigungssatzung		
106.01	Entschädigungssatzung Entschädigungssatzung vom 12.12.2023	15.12.2023	
107.00	Ehrenordnung (Richtlinie)		
107.01	Ehrenordnung Lesefassung vom 25.01.2023	Beschlussfassung	
107.02	Ehrenordnung Beschluss StVV vom 17.11.1980	Beschlussfassung	
107.03	Ehrenordnung - 1. Nachtrag Beschluss StVV vom 04.11.1991	Beschlussfassung	
107.04	Ehrenordnung - 2. Nachtrag Beschluss StVV vom 14.12.1992	Beschlussfassung	
107.05	Ehrenordnung - 3. Nachtrag Beschluss StVV vom 13.09.1999	Beschlussfassung	
107.06	Ehrenordnung - 4. Nachtrag Beschluss StVV vom 06.11.2000	Beschlussfassung	
107.07	Ehrenordnung - 5. Nachtrag Beschluss StVV vom 14.10.2002	Beschlussfassung	
107.08	Ehrenordnung - 6. Nachtrag Beschluss StVV vom 02.06.2003	Beschlussfassung	
107.09	Ehrenordnung - 7. Nachtrag Beschluss StVV vom 09.02.2004	Beschlussfassung	
107.09	Ehrenordnung - 8. Nachtrag Beschluss StVV vom 12.12.2022	Beschlussfassung	
108.00	Verwaltungskostensatzung		
108.01	Verwaltungskostensatzung Verwaltungskostensatzung vom 13.11.2023	15.11.2023	
109.00	Eigenbetriebssatzung Betriebshof Eltville, Neubezeichnung: Stadtwerke Eltville		
109.01	Eigenbetriebssatzung		
109.02	Eigenbetriebssatzung vom 15.12.2016 Eigenbetriebssatzung - 1. Änderung vom 16.12.2021	22.12.2016 16.12.2021	
109.00	Archivsatzung		
109.01	Archivsatzung Archivsatzung vom 17.12.2019	10.01.2020	
110.00	Hebesatzung		
110.01	Hebesatzung Hebesatzung vom 13.12.2022	01.01.2023	
111.00	Hundesteuersatzung		
111.01	Hundesteuersatzung Hundesteuersatzung vom 29.11.2023	01.01.2024	
112.00	Zweitwohnungssteuer		
112.01	Zweitwohnungssteuer Zweitwohnungssteuer vom 17.12.2019	01.01.2020	
113.00	Spielapparatesteuersatzung		
113.01	Spielapparatesteuersatzung Spielapparatesteuersatzung vom 13.12.2022	01.01.2023	
114.01	Steuerbegünstigung / Spenden		
114.02	Satzung zu §§ 59 ff AO Kindergartenburg vom 05.02.2003	01.01.2003	
114.03	Satzung zu §§ 59 ff AO Wichtelhäuschen vom 19.04.2007	01.01.2006	
114.04	Satzung über die Feststellung der Gemeinnützigkeit der Gutenberg-Ausstellung vom 29.02.2000	16.03.2000	
114.04	Satzung der Bürgerstiftung Familienstadt Eltville am Rhein vom 26.03.2015	09.06.2015	
201.00	Tourismusbeitragssatzung		
201.01	Tourismusbeitragssatzung Tourismusbeitragssatzung vom 25.05.2021	01.07.2021	
202.00	Benutzungsordnung Mediathek		
202.00	Benutzungsordnung Mediathek Lesefassung vom 28.03.2013		

202.01	Benutzungsordnung Mediathek vom 11.12.2006	01.01.2007	
202.02	Benutzungsordnung - 1. Nachtrag vom 06.02.2007	24.02.2007	
202.03	Benutzungsordnung - 2. Nachtrag vom 24.11.2008	01.12.2008	
202.04	Benutzungsordnung - 3. Nachtrag vom 20.03.2013	?	
	<b>Gestaltungssatzung</b>		
301.00	Gestaltungssatzung		
301.01	Gestaltungssatzung einschl. Anlage 1 vom 20.10.1981	06.11.1981	
	<b>Altstadterhaltungssatzung</b>		
302.00	Altstadterhaltungssatzung		
302.01	Altstadterhaltungssatzung vom 20.10.1981	28.12.1983	
	<b>Stellplatz- und Ablösesatzung</b>		
303.00	Stellplatz- und Ablösesatzung		
303.01	Stellplatz- und Ablösesatzung vom 08.01.2004	21.02.2004	
303.02	Stellplatz- und Ablösesatzung - 1. Änderung vom 19.09.2019	28.09.2019	
	<b>Erschließungsbeitragssatzung</b>		
304.00	Erschließungsbeitragssatzung		
304.01	Erschließungsbeitragssatzung vom 20.10.2014	01.11.2014	
	<b>Abweichungssatzungen zu Erschließungsbeitragssatzungen</b>		
305.00	Abweichungssatzungen zu Erschließungsbeitragssatzungen		
305.01	Abweichungssatzung Stichstraße bei der Weinland Rheingau eG	01.12.2006	
305.02	Abweichungssatzung Abt-Molitor-Straße_in der Kohlheck, Rauenthal	20.10.2020	
305.03	Abweichungssatzung Seppel-Leis-Straße, Hattenheim	20.10.2020	
305.04	Abweichungssatzung Viktor-Przybilla-Straße, Hattenheim	20.10.2020	
305.05	Abweichungssatzung Waldstraße, Eltville	20.10.2020	
305.06	Abweichungssatzung Wiesweg, Eltville	20.10.2020	
305.07	Abweichungssatzung Zeilstraße, Hattenheim	26.06.1981	
305.08	Abweichungssatzung Abrechnungsgebiete I-VII, Rauenthal	11.05.1983	
305.09	Abweichungssatzung Am Steinberg, Martinthal	22.11.1989	
305.10	Abweichungssatzung westliche Sudetenstraße, Eltville	11.05.1994	
305.11	Abweichungssatzung Lehnstraße, Hattenheim	04.10.1998	
	<b>Kostenerstattungssatzung</b>		
306.00	Kostenerstattungssatzung		
306.01	Kostenerstattungssatzung vom 12.11.1998	20.11.1998	
306.02	Kostenerstattungssatzung - 1. Nachtrag vom 13.03.2017	18.03.2017	
	<b>Straßenbeitragssatzung</b>		
307.00	Straßenbeitragssatzung		
307.01	Straßenbeitragssatzung vom 20.10.2014	01.11.2014	
	<b>Entwässerungssatzung</b>		
308.00	Entwässerungssatzung		
308.01	Entwässerungssatzung vom 14.12.2021	01.01.2022	
307.02	Entwässerungssatzung, 1. Änderung vom 31.10.2022	01.01.2023	
	<b>Feldwegeordnung</b>		
309.00	Feldwegeordnung		
309.01	Feldwegeordnung vom 13.01.2005	20.01.2005	
	<b>Baumförderrichtlinie (Hinweis: keine Satzung)</b>		
310.00	Baumförderrichtlinie, neu: Richtlinie Stadtbegrünung		
310.01	Neufassung Baumförderrichtlinie, Beschluss StVV 12.12.2022	Beschlussfassung	
	<b>Friedhofsordnung</b>		
311.00	Friedhofsordnung		
311.01	Friedhofsordnung vom 29.02.2016	09.04.2016	
	<b>Gebührenordnung zur Friedhofsordnung</b>		
312.00	Gebührenordnung zur Friedhofsordnung		
312.01	Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 29.02.2016	09.04.2016	
	<b>Gefahrenabwehrverordnung (Verordnung)</b>		
401.00	Gefahrenabwehrverordnung		
401.01	Gefahrenabwehrverordnung vom 12.09.2017 Bußgeldkatalog vom 11.09.2017 (Datum der Beschlussfassung StVV), Bestandteil zu 401.01	23.09.2017	
	<b>Straßenreinigungssatzung</b>		
402.00	Straßenreinigungssatzung		
402.01	Straßenreinigungssatzung vom 24.09.1999	05.10.1999	
402.02	Straßenreinigungssatzung - 1. Nachtrag vom 10.11.2009	?	
	<b>Richtlinien zur Straßenreinigungssatzung</b>		
403.00	Richtlinien zur Straßenreinigungssatzung		
403.01	Richtlinien vom 24.09.1999	05.10.1999	
	<b>Sondernutzungssatzung</b>		
404.00	Sondernutzungssatzung		
404.01	Sondernutzungssatzung vom 03.04.1998	17.04.1999	
404.02	Sondernutzungssatzung - 1. Nachtrag vom 24.09.1999	05.10.1999	
404.03	Sondernutzungssatzung - 2. Nachtrag vom 03.07.2013 (Änderung Gebühren)	?	
404.04	Sondernutzungssatzung - 3. Nachtrag vom 12.09.2017 (Änderung Gebühren)	23.09.2017	

	siehe 404.01 Gebührenordnung zur Sondernutzungssatzung vom 1998		
	siehe 404.02 Gebührenordnung - 1. Nachtrag vom 24.09.1999 - siehe 405.02		
	siehe 404.03 Gebührenordnung - 2. Nachtrag vom 03.07.2013		
	siehe 404.04 Gebührenordnung - 3. Nachtrag vom 12.09.2017		
	<b>Parkgebührenordnung</b>		
405.00	Parkgebührenordnung Lesefassung nur bis einschl. 2. Nachtrag		
405.01	Parkgebührenordnung vom 24.04.1998		
405.02	Parkgebührenordnung - 1. Nachtrag vom 12.02.1999		
405.03	Parkgebührenordnung - 2. Nachtrag Beschluss vom 10.12.2001/28.01.2002?		
405.04	Parkgebührenordnung - 3. Nachtrag vom 15.10.2013		
405.05	Parkgebührenordnung - 4. Nachtrag vom 26.06.2018		
405.06	Parkgebührenordnung - 5. Nachtrag Beschluss vom 04.10.2021	07.04.2022	
	<b>Feuerwehrsatzung</b>		
406.00	Feuerwehrsatzung		
406.01	Feuerwehrsatzung vom 23.01.2020	28.01.2020	
	<b>Feuerwehrgebührensatzung</b>		
407.00	Feuerwehrgebührensatzung		
407.01	Feuerwehrgebührensatzung vom 31.05.2023	31.05.2023	
	<b>Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Eltville</b>		
408.00	Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Eltville		
408.01	Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Eltville vom 23.01. 2020	27.01.2020	
	<b>Taxenordnung (Hinweis: Verordnung, zuständig Magistrat)</b>		
409.00	Taxenordnung		
409.01	Taxenordnung vom 02.06.2004		
	<b>Taxi-Tarif Verordnung (Hinweis: Verordnung, zuständig Magistrat)</b>		
410.00	Taxi-Tarif Verordnung		
410.01	Taxi-Tarif Verordnung vom 08.09.1999		
410.02	Taxi-Tarif Verordnung - 1. Änderung vom 18.01.2000		
410.03	Taxi-Tarif Verordnung - 2. Änderung vom 01.07.2003		
410.04	Taxi-Tarif Verordnung - 3. Änderung vom 15.05.2012		
410.05	Taxi-Tarif Verordnung - 4. Änderung vom 14.10.2015		
410.06	Taxi-Tarif Verordnung - 5. Änderung vom 15.10.2019		
	<b>Satzung über die Betreuung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten</b>		
501.00	Satzung über die Benutzung der städt. KiTa's		
501.01	Satzung über die Benutzung der städt. KiTa's vom 12.12.2023	01.01.2024	
	<b>Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die KiTa's</b>		
502.00	Elternbeiratssatzung für die KiTa's Kindergartenburg und Wichtelhäuschen		
502.01	Elternbeiratssatzung für die KiTa's Kindergartenburg und Wichtelhäuschen vom 12.12.2023	01.01.2024	
	<b>Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der KiTa's</b>		
503.00	Kostenbeitragssatzung für die KiTa's Kindergartenburg und Wichtelhäuschen		
503.01	Kostenbeitragssatzung für die KiTa's Kindergartenburg und Wichtelhäuschen vom 12.12.2023	01.01.2024	
	<b>Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Eltville am Rhein (Hinweis: keine Satzung)</b>		
504.00	Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege		
504.01	Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege vom 11.11.2022	01.01.2023	
	<b>Vereinsförderrichtlinie (Hinweis: keine Satzung)</b>		
505.00	Vereinsförderrichtlinie		
505.01	Vereinsförderrichtlinie vom 24.02.2015	09.02.2015	
	<b>Haus- und Badeordnung / Gebührenordnung städtisches Schwimmbad (Hinweis: keine Satzung)</b>		
506.00	Haus- und Badeordnung / Gebührenordnung städtisches Schwimmbad		
506.01	Haus- und Badeordnung vom 01.05.2023	01.05.2023	
506.02	Eintrittspreise		
	<b>700 Aufhebungssatzungen (+ aufgehobene Satzungen)</b>		
	<b>Satzungen zur Aufhebung von Satzungen -Bereinigung Ortsrecht-</b>		
701.00	Satzung zur Aufhebung von Satzungen -Bereinigung des Ortsrechts- vom 31.08.1983	10.09.1983	---
701.01	Satzung über die Schul-Deputation der Stadt Eltville vom 06.10.1961, einschl. 1. Nachtrag vom 09.04.1965		10.09.1983
701.02	Satzung über die Benutzung der Stadtwaage der Stadt Eltville vom 26.04.1968		10.09.1983
701.03	Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Stadtwaage der Stadt Eltville vom 26.04.1968		10.09.1983
701.04	Satzung und Gebührenordnung der Stadt Eltville/Rhein über die Vattertierhaltung vom 11.02.1955, einschl. 1. Nachtrag vom 11.08.1959		10.09.1983
701.05	Werftgebührenordnung der Stadt Eltville/Rhein vom 21.05.1954		10.09.1983
701.06	Satzung über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Haus- und Grundstücksnummern der Stadt Eltville am Rhein vom 28.06.1974		10.09.1983
702.00	Satzung zur Erstreckung von Ortsrecht der Stadt Eltville am Rhein (kommunale Abgaben) auf die in die Stadt Eltville am Rhein aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Rheingaukreises und des Untertaunuskreises vom 26.06.1974 eingegliederten ehemaligen Gemeinden Erbach, Rauenthal + Martinsthal und außer Kraft setzen von Satzungen der ehemaligen Gemeinden Erbach, Rauenthal + Martinsthal vom 02.02.1977 Gemeinde Erbach: 5 Satzungen, Gemeinde Rauenthal: 5 Satzungen, Gemeinde Martinsthal: 4 Satzungen	01.01.1977	---
			01.01.1977

703.00	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete vom 12.12.2012	09.12.2012	---
703.01	Satzung über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete Rheinviertel, Petersweg + Gutenbergstraße vom 06.06.1973		31.12.2012
703.02	1. Nachtrag zur Sanierungssatzung vom 09.02.1987		31.12.2012
704.00	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gemeinnützigkeit des Städtischen Krankenhauses vom 21.03.1977	26.03.1977	---
704.01	Satzung über die Gemeinnützigkeit des Städtischen Krankenhauses (Müller-Netscher-Schenkung) vom 11.02.1955		26.03.1977
705.00	Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hattenheim vom 01.04.1961 vom 12.11.1973	01.07.1972	---
705.01	Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hattenheim vom 01.04.1961		01.07.1972
706.00	Satzung zur Aufhebung der Gebührenordnung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hattenheim vom 01.04.1961, in der Fassung des 1. Nachtrages vom 26.06.1962, des 2. Nachtrages vom 07.04.1966 und des 3. Nachtrages vom 19.01.1968 vom 12.11.1973	01.07.1972	---
706.01	Gebührenordnung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hattenheim vom 01.04.1961 einschl. Nachträge		01.07.1972
707.00	Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Eltville am Rhein vom 15.11.2004	21.11.2004	23.09.2017
707.01	Gefahrenabwehrverordnung vom 13.09.1999		21.11.2004
707.02	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Freizeitanlagen in der Stadt Eltville am Rhein vom 17.09.1979		21.11.2004
707.03	Satzung über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummer ... vom 28.06.1974 (= doppelte Außerkraftsetzung)		21.11.2004
708.00	Satzung zur Aufhebung der Teilungsgenehmigungssatzung vom 01.11.2004	05.11.2004	---
708.01	Teilungsgenehmigungssatzung vom 07.04.1998 ergänzt durch Satzungen vom 26.06.2000, 14.02.2001 und 03.09.2001		05.11.2004
			05.11..2004
<b>Aufzuhebende Satzungen</b>			
1	Feldwegebeitragsatzung Feldwegebeitragsatzung vom 26.06.1986	04.07.1986	
2	Bausatzung Bausatzung vom 30.09.1981	16.10.1981	
3	Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrecht Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 BBauG vom 21.04.1965 1. Nachtrag vom 12.12.1972	02.06.1965 17.07.1974	
4	Satzung über Beschränkung von Werbeanschlägen Satzung über Beschränkung von Werbeanschlägen auf + an Straßen der Stadt Eltville am Rhein vom 10.09.1973	14.09.1973	

S a t z u n g

über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts nach  
§ 25 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 der  
Stadt Eltville am Rhein

---

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

- 1) des Gemeindeverfassungsrechts,  
und zwar der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemein-  
deordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. Seite 11) in der  
Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103)
- 2) des Bundesrechts,  
und zwar des § 25 des Bundesbaugesetzes vom  
23. Juni 1960 (BGBl. I Seite 341)

wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung  
vom 8. April 1965 folgende Satzung für die Stadt Eltville  
erlassen :

§ 1

- (1) Unabhängig von dem der Stadt nach § 24 des Bundesbau-  
gesetzes zustehenden allgemeinen Vorkaufsrechts steht  
ihr in dem in Absatz 2 näher bezeichneten Gebiet beim  
Kauf von unbebauten Grundstücken.  
das Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1,  
das Vorbehaltsrecht nach § 25 Absatz 2,  
der Übereignungsanspruch nach § 25 Absatz 3  
des Bundesbaugesetzes zu.
- (2) Das Gebiet, in dem die Stadt das Vorkaufsrecht, das  
Vorbehaltsrecht und den Übereignungsanspruch ausüben  
kann, umfaßt die in dem als Anlage 1) dieser Satzung  
beigefügten Lageplan - der Bestandteil dieser Satzung  
ist - dargestellten Baugebiete, für die gemäß Beschluß  
der Stadtverordnetenversammlung vom 23. November 1964  
Nr. 65 ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 des Bundes-  
baugesetzes erstellt werden soll.

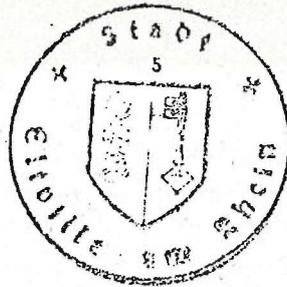
- 2 -

## § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der vollendeten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eltville, den 21. April 1965

Der Magistrat  
der Stadt Eltville



*[Handwritten Signature]*  
(Hölzer)  
Bürgermeister

"Genehmigt gem. §§ 25 und 26 BBauG"

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
IN WIESBADEN

III 3 V-1-Tgb.Nr. 149/61

Im Auftrage

(LS) gez. Kexel  
( Kexel )

Wiesbaden, den 5. Mai 1965

Veröffentlicht durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln

- a) neben dem Rathaus, Matheus-Müller Straße 3,
- b) an der Freiherr vom Stein-Schule, Adolfstraße 14,
- c) an der Bundesbahnunterführung Schwalbacher Straße -  
Südwestseite - ,
- d) an dem Grundstück der Evangelischen Kirchengemeinde,  
Gartenstraße 10

vom 26. Mai 1965 bis 1. Juni 1965.

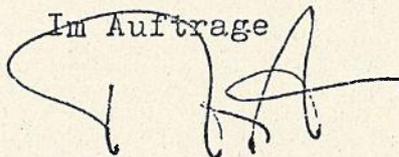
Angeschlagen am 25. Mai 1965 ,

abzunehmen am 2. Juni 1965.

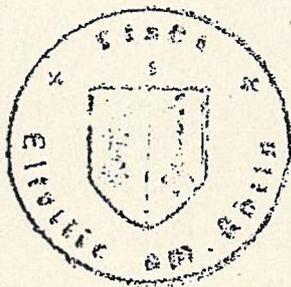
Eltville, den 3. Juni 1965

Der Magistrat  
der Stadt Eltville

Im Auftrage



Stadtinspektor



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den beiden Tageszeitungen

Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe)  
Wiesbadener Tagblatt (Rheingau-Ausgabe)

Eltville, den 9. Juli 1974

Der Magistrat  
der Stadt Eltville

*h.w.*

( Hölzer )  
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den beiden Tageszeitungen

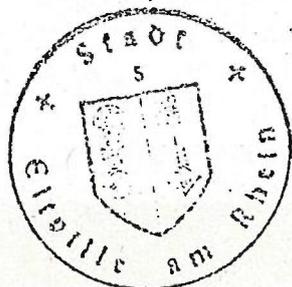
Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe) am 16. Juli 1974

Wiesbadener Tagblatt (Rheingau-Ausgabe) am 16. Juli 1974

Somit tritt der 1. Nachtrag zur Beausatzung gemäß § 12 der Hauptsatzung vom 12. Dezember 1972 am 17. Juli 1974 in Kraft.

Eltville, den 18. Juli 1974

Der Magistrat  
der Stadt Eltville  
Im Auftrag:

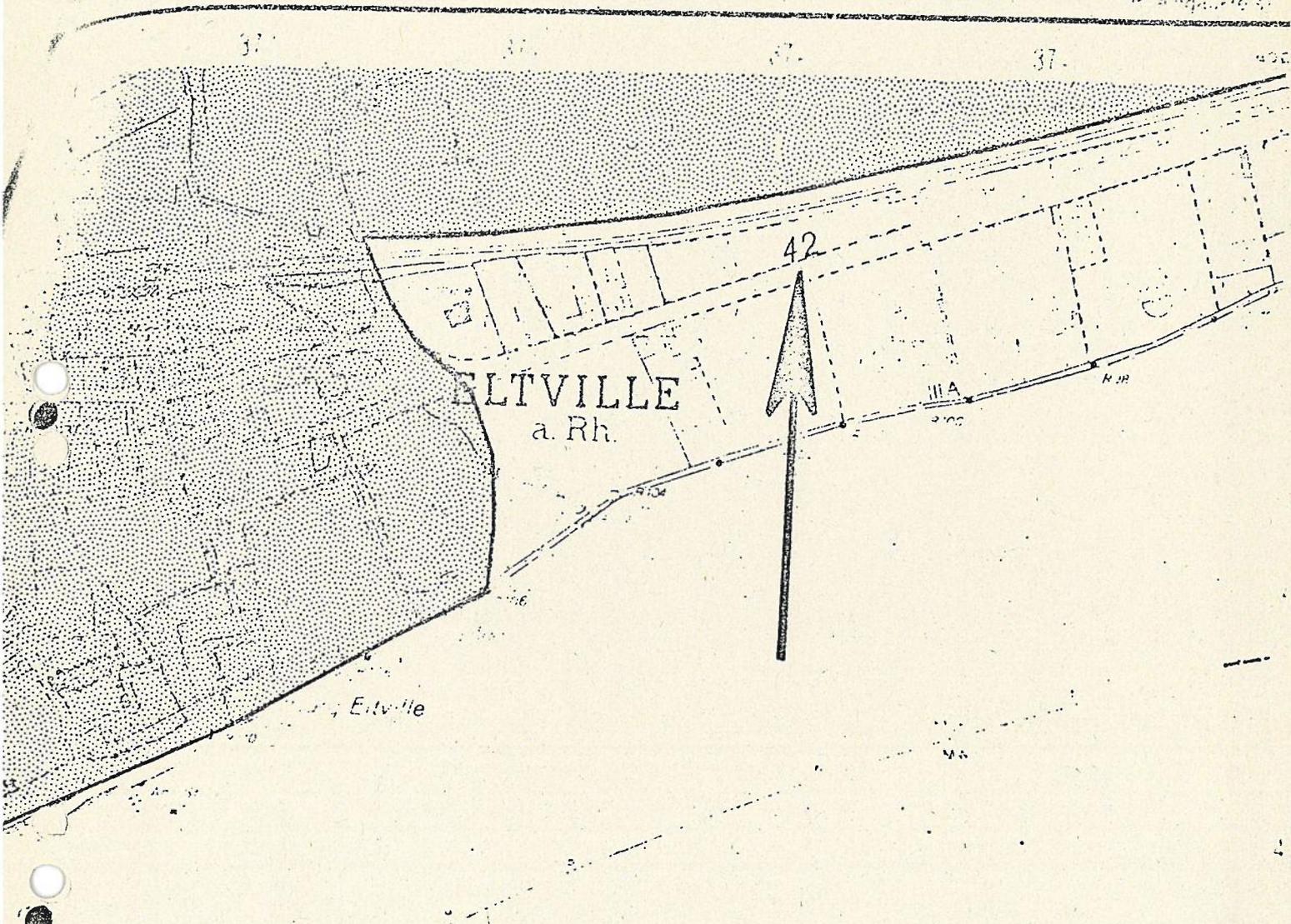


*[Handwritten signature]*  
( Post )  
Amtmann

BLATT 2.

42 Hoch

Eltville



ANLAGE 1

BLATT 1

FÜR SATZUNG ÜBER DIE AUSÜBUNG DES BESON-  
 DEREN VORKAUFRECHTS NACH § 25 DES BUN-  
 DESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 DER  
 STADT E L T V I L L E / R H E I N.

E 1

M. 1: 5.000

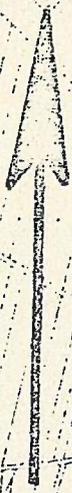
STADTBAUAMT ELTVILLE

# ANSCHLUSS



Grobehub

stück



ANLAGE 1 BLATT 2

SM 1: 5.000 g  
Sonnenberg

STADTBAUAMT ELTVILLE

III A

III A

Engerweg

Kirchhof

Schp

III A

Birken

Strasse

Nurweg

Engerweg

Engerweg

Hs. Sonnengasse



V. 030

Kettenspin

Zgl

Wohn

44.ε

44.

44.1

Kettenmühle

IA-U

1:50000

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eltville

S a t z u n g

über Beschränkung von Werbeanschlägen auf  
und an Straßen der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 11) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), hat die Stadtverordnetenversammlung in Eltville

am 6. September 1973

folgende Satzung über Beschränkung von Werbeanschlägen auf und an Straßen der Stadt Eltville beschlossen:

§ 1

- (1) Auf und an Straßen, Wegen und Plätzen sowie an den nach § 2 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. 10. 1962 (GVBl. S. 437) dazu gehörenden Anlagen und Eilen, dürfen Plakate oder sonstige Anschläge und Werbendrucke nur an den hierzu behördlich zugelassenen Flächen, Säulen, Tafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Der Magistrat kann für einzelne Veranstaltungen oder vorübergehend allgemeine Ausnahmen von dem Absatz 1 zulassen, soweit hierfür - insbesondere vor Wahlen - ein besonderer Anlaß besteht.

§ 2

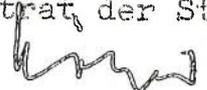
- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) mit einer Geldbuße in Höhe von 5,-- bis 500,-- Deutsche Mark geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesgesetz mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. 5. 1968 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 481) findet Anwendung.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) Satzung über Beschränkung von Werbeanschlägen auf und an Straßen der Stadt Eltville vom 28. November 1969;
  - b) Satzung über die Beschränkung von Werbeanschlägen auf und an Straßen der Gemeinde Hattenheim vom 26. Juni 1970.

Eltville, den 10. September 1973

Der Magistrat der Stadt Eltville

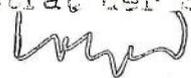
  
Hölzer  
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den beiden Tageszeitungen

Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe)  
Wiesbadener Tagblatt (Rheingau-Ausgabe)

Eltville, den 10. September 1973

Der Magistrat der Stadt Eltville

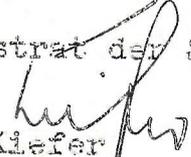
  
Hölzer  
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den beiden Tageszeitungen

Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe) am 13. 9. 1973  
Wiesbadener Tagblatt (Rheingau-Ausgabe) am 13. 9. 1973

Eltville, den 13. September 1973

Der Magistrat der Stadt Eltville

  
Kiefer  
Amtmann

S a t z u n g der Stadt Eltville am Rhein  
über das Erheben von Feldwegebeiträgen  
(FwBS)

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) sowie der §§ 1 bis 5a, 11 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung der Änderung vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in ihrer Sitzung am 23. Juni 1986 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Erheben von Feldwegebeiträgen

Zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Gemarkungswege (Feldwege, etc.) in der Gemarkung der Stadt werden Feldwegebeiträge nach Maßgabe des § 11 HessKAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang des Aufwandes

Zum Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb des für die Wege benötigten Geländes sowie der Wert der von der Stadt für die Wegebaumaßnahmen bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung,
- b) die Freilegung der Flächen für die Wege,
- c) die Befestigung der Wege mit Unterbau und Oberflächenbefestigung,
- d) Maßnahmen der Wegeentwässerung,
- e) den Anschluß der Wege an andere Verkehrswege.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten für das Gesamtnetz ermittelt.

- (2) Die Stadt kann abweichend von Abs. 1 den beitragsfähigen Aufwand aus bestimmten Zeitabschnitten (eines oder mehrerer Haushaltsjahre) gesondert ermitteln und gemäß § 7 auf die Beitragspflichtigen (§ 4 Abs. 3) verteilen. In diesem Falle bestimmt der Magistrat durch Beschluß, für welchen Zeitabschnitt eine gesonderte Aufwandsermittlung und -verteilung durchgeführt werden soll. Dieser Beschluß ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Macht die Stadt von der Möglichkeit des Abs. 2 Gebrauch, bleibt der insoweit ermittelte Aufwand bei der späteren Aufwandsermittlung nach Abs. 1 außer Betracht.

#### § 4

##### Abrechnungsgebiet, Beitragspflichtige

- (1) Alle land-, forstwirtschaftlich-, kleingärtnerisch oder erwerbsgärtnerisch genutzten oder nutzbaren Grundstücke im Gemarkungsgebiet, die von Gemarkungswegen erschlossen werden, bilden das Abrechnungsgebiet.
- (2) Die Stadt stellt einen Plan auf, in dem die Gemarkungswege, die geschaffen, erweitert oder erneuert werden sollen, dargestellt sind. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt diesen Plan und stimmt seiner Ausführung zu (§ 51 Ziff. 11 HGO). Einer Offenlegung dieses Planes bedarf es nicht.
- (3) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstückes ist.

#### § 5

##### Anteil der Stadt am Aufwand

Die Stadt trägt 25 v.H. von dem nach § 3 ermittelten Aufwand.

#### § 6

##### Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4 Abs. 1).

- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung (§ 11 Abs. 9 HessKAG) der geplanten Baumaßnahmen (§ 4 Abs. 2).
- (3) Die Stadt kann im Falle der Ermittlung des Aufwandes aus bestimmten Zeitabschnitten (§ 3 Abs. 2) die Fertigstellung der in dem bestimmten Zeitabschnitt ausgebauten und fertiggestellten Gemarkungswege feststellen. Mit der Veröffentlichung des vom Magistrat zu fassenden Fertigstellungsbeschlusses entsteht die Beitragspflicht für die fertiggestellten Wege (Teile oder Abschnitte des Gesamtwegenetzes -§ 11 Abs. 8 KAG-).

## § 7

### Verteilung des Aufwandes

Der nach § 3 Abs. 1 oder 2 ermittelte beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Stadtanteiles (§ 5) auf die Gesamtheit der Beitragspflichtigen (§ 4 Abs. 3) nach den im Abrechnungsgebiet (§ 4 Abs. 1) gelegenen Grundstücksflächen verteilt, wobei die im Abrechnungsgebiet liegenden forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke nur mit einem Drittel ihrer Fläche anzusetzen sind.

## § 8

### Fälligkeit des Beitrages

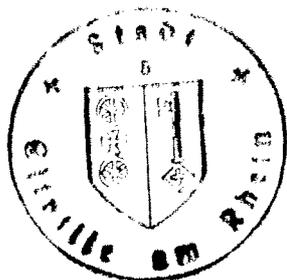
Der Feldwegebeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, den 26. Juni 1986



Der Magistrat  
der Stadt Eltville am Rhein

*Hölzer*  
(Hölzer)  
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den beiden  
Tageszeitungen

Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe)  
Wiesbadener Tagblatt (Rheingau-Ausgabe/Rheingauer Bürgerfreund)

Eltville am Rhein, 27. Juni 1986

Der Magistrat  
der Stadt Eltville am Rhein

  
Weissenberger  
1. Stadtrat

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den beiden  
Tageszeitungen

Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe) am 03. Juli 1986  
Wiesbadener Tagblatt (Rheingau-Ausgabe/  
Rheingauer Bürgerfreund) am 03. Juli 1986

Nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein vom  
20. April 1977 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 15. März 1983  
ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des 03. Juli 1986  
vollendet.

Eltville am Rhein, 03. Juli 1986



Der Magistrat  
der Stadt Eltville

  
Glaser  
Amtmann



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-17/2024

Datum: 28. Februar 2024

Aktenzeichen	I/Ist
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	05. März 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	13. Mai 2024
Stadtverordnetenversammlung	27. Mai 2024

#### **Betreff:**

Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Optionen für eine enge Zusammenarbeit von einer einfachen Interkommunalen Zusammenarbeit (bereichsweise IKZ) bis zu einem Gemeindeverwaltungsverband mit anderen Kommunen des Zweckverbandes Rheingau

#### **Beschlussvorschlag:**

1)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Optionen für eine enge Zusammenarbeit von einer einfachen Interkommunalen Zusammenarbeit (bereichsweise IKZ) bis zu einem Gemeindeverwaltungsverband mit anderen Kommunen des Zweckverbandes Rheingau.

Diese Studie soll die sich aus einer bereichswisen IKZ und insbesondere die sich aus einem Gemeindeverwaltungsverband ergebenden Vor- und Nachteile für die Kommunen darstellen.

Diese Studie soll als vertiefende Diskussions- und ggfs. Entscheidungsgrundlage für die Gemeindegremien dienen

2)

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein erteilt dem Vorstand des Zweckverbandes Rheingau das Recht, den Förderantrag stellvertretend beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) für die o.g. Machbarkeitsstudie zu stellen, nachdem in allen Rheingauer Nachbarkommunen der positive Beschluss gefasst wurde.

#### **Sachverhalt:**

Auf die Kommunen sind in den letzten Jahren zahlreiche zusätzliche Aufgaben und Anforderungen zugekommen, deren Beachtung und Durchführung erhebliche Kapazitäten der Verwaltungen bindet.

Die Ergebnis- und Finanzlage sämtlicher Kommunen hat sich in den vergangenen Jahren trotz deutlich erhöhter Abgabensätze, trotz guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und trotz guter Zuwei-

sungen und Zuwendungen des Landes noch verschlechtert. Dieses betrifft auch unsere Kommunen im Rheingau.

Probleme sind in jüngerer Zeit auf die Kommunen auch dadurch zugekommen, dass die Fachkräftesicherung für ausscheidende Mitarbeiter mittlerweile problematisch geworden ist. Diese Erscheinung wird sich durch die weitere demografische Entwicklung noch deutlich verschärfen.

Viele Positionen im öffentlichen Dienst lassen sich bereits jetzt nicht mehr mit Fachkräften besetzen, und zwar auf allen Ebenen. Diese Lücke wächst von Jahr zu Jahr. Fest steht: Findet der öffentliche Sektor keine wirksamen Instrumente, um den Fachkräftemangel zu beheben, hat dies weitreichende Konsequenzen für die gesamte Gesellschaft. Im schlimmsten Fall kann das dazu führen, dass der Staat und damit auch die Kommunen manche der Kernaufgaben nicht mehr erfüllen können. Insgesamt werden dem öffentlichen Sektor laut einer aktuellen Analyse der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC Deutschland bis 2030 voraussichtlich schon eine Million Fachkräfte fehlen.

Eine drängende Frage lautet daher: Wie lässt sich sicherstellen, dass Kommunen durch ausreichendes Fachpersonal langfristig leistungsfähig bleiben und sie ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen können?

IKZ kann auch hier ein sehr geeignetes Mittel sein, dieser Erscheinung wirksam zu begegnen. Aus allen diesen vorgenannten Gründen wird von zahlreichen Kommunen eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) angestrebt oder ist oftmals bereits erfolgreich umgesetzt worden.

Interkommunale Zusammenarbeit bringt für die Kommunen vielfache Vorteile, wobei insbesondere eine Verbesserung der Arbeitsergebnisse der Verwaltung durch zunehmende Spezialisierung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Verringerung des finanziellen Aufwandes für die Erbringung der jeweiligen Verwaltungsleistungen bei auch qualitativer Sicherung oder gar Steigerung die ganz maßgeblichen Vorteile der IKZ darstellen.

In kleineren Städten und Gemeinden bringt aber Interkommunale Zusammenarbeit nur dann die gewünschten Erfolge, wenn größere Bereiche der Verwaltungen zusammengeführt und das Aufgabenspektrum der jeweiligen Kommune gemeinsam mit mehreren anderen Kommunen bearbeitet werden.

Eine nur sehr selektive, geringfügige Zusammenarbeit in wenigen Aufgabenfeldern wird, wenn überhaupt, nur minimale Vorteile erbringen.

Aufgrund der großen Aufgabenbreite der einzelnen Mitarbeiter in kleineren Kommunalverwaltungen lässt sich vielfach effektives Zusammenarbeiten organisatorisch kaum gestalten. Hier bedarf es deshalb der Interkommunalen Zusammenarbeit in vielen und zugleich breiter angelegten Aufgabenfeldern, um die Aufbau- und Ablauforganisation so gestalten zu können, dass dadurch spürbare Verbesserungen und Vorteile für die Kommune entstehen.

Eine mögliche Form der Zusammenarbeit wäre ein Gemeindeverwaltungsverband, wie diese in den zurückliegenden Jahren in Hessen bereits mehrfach durch Kommunen bereits gegründet wurden oder in der Phase der Schaffung befindlich sind.

Um die sich aus den unterschiedlichen Stufen und Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit speziell für unsere Kommunen möglichen Vor- und Nachteile im Detail zu ermitteln, soll nun eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden, wie dieses vielfach andere Kommunen auch bereits getan haben.

Eine solche Machbarkeitsstudie wird durch das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz für die Untersuchung bis zu einem Gemeindeverwaltungsverband mit zunächst pauschal 30.000 Euro bei nur zwei teilnehmenden Kommunen gefördert. Bei mehr als zwei an der Erstellung der Studie teilnehmenden Kommunen und somit weiteren zu untersuchenden Kommunen wird mit weiteren Zuschlägen bei der Zuwendungshöhe für jede weitere Kommune gefördert, wie die Gespräche mit Ministeriumsvertretern ergeben hat.

Ein exakter Betrag kann jedoch erst dann durch das HMdI mitgeteilt werden, wenn feststeht, wie viele Kommunen letztlich teilnehmen, wobei bei der Teilnahme sämtlicher Kommunen des Zweckverbandes Rheingau eine Förderung in Höhe von 60.000 – 70.000 € in Aussicht gestellt wurden. Mit diesen Förderbeträgen wird es möglich sein, eine Studie weitgehend zu finanzieren. Es wird daher gebeten, wie beantragt zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

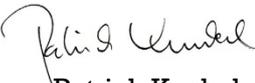
./.

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

./.

**Anlage(n):**

(1) E-Mail ZV Rheingau

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister

## Stutzer, Michael

---

**Betreff:** WG: Zweckverband Rheingau: Beschlussvorlage Förderung einer Machbarkeitsstudie Rheingau für alle  
**Anlagen:** Rheingaukommunen Sitzungsvorlage an die Gemeindevertretung\_FINAL.docx

**Von:** Christopher Schaefer <[christopher.schaefer@rheingau.com](mailto:christopher.schaefer@rheingau.com)>

**Gesendet:** Freitag, 16. Februar 2024 13:22

**An:** Christian Aßmann <[Buergermeister@geisenheim.de](mailto:Buergermeister@geisenheim.de)>; Bürgermeister <[buergermeister@eltville.de](mailto:buergermeister@eltville.de)>; Steinmacher, Winfried <[winfried.steinmacher@kiedrich.de](mailto:winfried.steinmacher@kiedrich.de)>; [ivo.ressler@lorch-rhein.de](mailto:ivo.ressler@lorch-rhein.de); Bürgermeister <[buergermeister@stadt-ruedesheim.de](mailto:buergermeister@stadt-ruedesheim.de)>; Stavridis, Nikolaos <[stavridis@walluf.de](mailto:stavridis@walluf.de)>; [carsten.sinss@oestrich-winkel.de](mailto:carsten.sinss@oestrich-winkel.de)

**Cc:** Schwarze, Roswitha <[roswitha.schwarze@eltville.de](mailto:roswitha.schwarze@eltville.de)>; Hohenkamp, Angelika <[angelika.hohenkamp@oestrich-winkel.de](mailto:angelika.hohenkamp@oestrich-winkel.de)>; Kaimer, Nathaly <[nathaly.kaimer@oestrich-winkel.de](mailto:nathaly.kaimer@oestrich-winkel.de)>; Straub, Cornelia <[straub@walluf.de](mailto:straub@walluf.de)>; Kropp, Stefanie <[stefanie.kropp@kiedrich.de](mailto:stefanie.kropp@kiedrich.de)>; Metz, Christina <[christina.metz@stadt-ruedesheim.de](mailto:christina.metz@stadt-ruedesheim.de)>; Dominik Russler <[dominik.russler@rheingau.com](mailto:dominik.russler@rheingau.com)>; Wagner, Anja <[anja.wagner@kiedrich.de](mailto:anja.wagner@kiedrich.de)>; Söhn, Inga <[inga.soehn@lorch-rhein.de](mailto:inga.soehn@lorch-rhein.de)>; Vorzimmer Geisenheim <[vorzimmer@geisenheim.de](mailto:vorzimmer@geisenheim.de)>

**Betreff:** Zweckverband Rheingau: Beschlussvorlage Förderung einer Machbarkeitsstudie Rheingau für alle

[EXTERNE-EMAIL] Bitte achten Sie auf Anhänge oder externe Links!

Sehr geehrte Herren,

wie bereits in der Vorstandssitzung des Zweckverbands Rheingau vom 23. Januar 2024 besprochen, finden Sie beigefügt die vom Ministerium fachlich vorbereitete Beschlussvorlage für Ihre Gremien mit der Bitte um weitere Veranlassung.

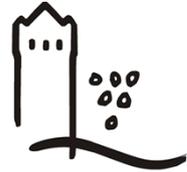
Bitte beachten Sie, dass diese Vorlage nicht verändert werden darf. Nur bei einem positiven Beschluss aller Kommunen und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rheingau in der vorliegenden Fassung der Sitzungsvorlage erhalten wir als Zweckverband Rheingau die Förderung in Höhe von bis zu 70.000€ .

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Viele Grüße und ein schönes Wochenende,

Christopher Schaefer

**Projektleitung**  
**Zweckverband Rheingau**



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-6/2024

Datum: 08. April 2024

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	13. Mai 2024
Ausschuss für Stadtentwicklung	15. Mai 2024
Stadtverordnetenversammlung	27. Mai 2024

**Antrag der SPD-Fraktion vom 5. April 2024 (PE) betreffend " Taunussteiner Bürgerwald: Ideen und gute Ansätze auch für Eltville?"**

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD\_Bürgerwald

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Ingo Schon

Eltville am Rhein, 2. April 2024

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme des nachfolgenden Antrags auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung. Vorberaten werden möge er im HFUN und STEA.

#### **ANTRAG**

„Tausussteiner Bürgerwald: Ideen und gute Ansätze auch für Eltville?“

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- zu prüfen und sodann zu berichten, ob und welche Ergebnisse aus dem Tausussteiner Waldkonzept zur Schaffung eines „Bürgerwaldes“ (naturgemäße Waldwirtschaft/Dauerwaldentwicklung, Jagdkoordination, waldpädagogische Angebote) auch für den Eltviller Stadtwald in Betracht kommen, um dem (neuen) Interesse der Bürgerinnen und Bürger an ihrem Wald gerecht zu werden
- zu berichten, welche Erkenntnisse zum Sachstand des vom Hegering 7 angekündigten Jagdkonzepts für den Eltviller Stadtwald vorliegen und ob der Hegering bzw. die Jägerinnen und Jäger weitere Unterstützung benötigen, um die u.a. vorgesehenen Schwerpunktbejagungen sicherzustellen
- mitzuteilen, wann im Jahr 2024 wieder ein Runder Tisch Jagd stattfindet.

#### **Begründung:**

Das Bürgerwaldkonzept in Taunusstein wurde im November 2023 von der dortigen Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Dieses umfasst Inhalte zur Art und Weise der Bewirtschaftung, der Jagdunterstützung und waldpädagogische Ansätze etc.

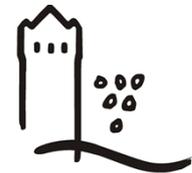
Alleine schon in ihrer Größe ähneln sich der Eltviller und der Tausussteiner Stadtwald. Auch ist im vorderen Rheingau einerseits ein großes touristisches Nutzerinteresse an den Waldlagen – ähnlich wie in Taunusstein festzustellen, andererseits ist der Naherholungseinzug vergleichbar. Auch die Probleme und Herausforderungen der Bewirtschaftung sind nicht gänzlich unterschiedlich. Hieraus erwächst die Idee, die positiven Erfahrungen aus dem Aufstellungsprozess und vor allem der Ergebnisse in Taunusstein auch für den Eltviller Stadtwald zu prüfen.

Partner an der Seite des Stadt ist dabei unser Forstdienstleister HessenForst, FA Rüdesheim, der über die betriebsinternen Kontakte zum FA Chausseehaus (für den Stadtwald Taunusstein) sicher ebenfalls auf weitergehende Erfahrungen und Wissen zum Thema zurückgreifen kann.

Im Nachgang der im letzten Spätsommer in der STVV erfolgten Diskussion zum Thema Jagd ist es für die Bewertung der Frage nach dem Taunussteiner Bürgerwaldprojekt ebenfalls entscheidend, über den aktuellen Sachstand zum Jagdkonzept des Hegerings zu verfügen. Sollten die Jagdpächterinnen und Jagdpächter weitere Bedarfe haben, ist gemeinsam zu schauen, wie man diesen gerecht werden kann. Auch hier sei auf HessenForst zu verweisen: Das Thema Schwerpunktbejagung, das im Hegeringkonzept geregelt werden soll, ist auch in der Kommunalwald-Info 2/2023 als besonders wichtig bezeichnet worden.



Matthias Hannes  
SPD-Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-8/2024

Datum: 24. April 2024

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	13. Mai 2024
Ausschuss für Stadtentwicklung	15. Mai 2024
Stadtverordnetenversammlung	27. Mai 2024

**Antrag der-Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2024 (PE) betreffend "Zukunft der Kapelle ggü. Kloster Tiefenthal und Anbindung für die Kloster-Bewohner"**

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD\_Zukunft Kapelle ggü. Kloster Tiefenthal

SPD-Fraktion Eltville am Rhein und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Eltville am Rhein

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Ingo Schon

Eltville am Rhein, 12. April 2024

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme des nachfolgenden Antrags auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung. Vorberaten werden möge er im HFUN und STEA.

#### **ANTRAG**

„Zukunft der Kapelle ggü. Kloster Tiefenthal und Anbindung für die Kloster-Bewohner“

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- bei Hessenforst die Beseitigung der querliegenden Bäume auf dem Forst-/Waldweg zwischen B260 und der Kapelle auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Rauenthal, Kalteborn 25/13 (gegenüber Kloster Tiefenthal), zu erbitten
- Mittel für die Herrichtung des historischen Fußwegs zwischen der Straße Lehmkauf (Durchgang zwischen Hausnummern 10 und 12), der Kapelle und dem Kloster Tiefenthal in der Haushaltsaufstellung 2025 vorzusehen, sofern dies nicht aus bestehenden Mitteln durch die Stadtwerke bereits im Jahr 2024 veranlasst werden kann
- In enger Abstimmung mit der Knettenbrechtstiftung bei HessenMobil den Bedarf nach bzw. die Möglichkeiten für eine sichere Querung der B260 in Höhe Kloster Tiefenthals anzumelden bzw. zu erfragen

#### **Begründung:**

Gem. Geoportal Hessen handelt es sich beim Standort der kleinen Kapelle ggü. Kloster Tiefenthal mit den Koordinaten 50.060127,8 8.117324 um ein städtisches Grundstück.

Eine Abfrage bei Bürgerinnen und Bürgern Rauenthals ergab, dass bis in die 1990er Jahre diese Kapelle der Standort der Fatima-Madonna des Klosters gewesen ist. Diese stand regelmäßig für Besucherinnen und Besucher offen. Auch wurden Prozessionen von und zur Kapelle gehalten. Der Verkehr auf der B260 nahm indes immer weiter zu. Um keine Gefahren einzugehen, entschloss man sich, eine neue Kapelle auf dem Grundstück des Klosters zu errichten und die Fatima dauerhaft dort unterzustellen. Die Fatima wird ihr neues Zuhause an der Bubenhäuser Höhe in einem Neubau finden. Der Umgang, ggf. Erhalt ihrer früheren Heimat ist allerdings bisher ungeklärt.

Die Zuwegung zur Kapelle und damit auch die fußläufige Wegeverbindung zwischen Kloster Tiefenthal und Rauenthal ist über (mindestens) zwei Varianten und der noch bestehenden Zuwegung in der Straße Lehmkauf möglich: Öffentlicher Waldweg an der B260, nördlich des Klosters / Privatweg knapp südlich des Klosters.

Ein erster Freischnitt der eingewachsenen Kapelle zur Baubegutachtung könnte im Herbst nach der Brut- und Setzzeit/Vegetationsphase stattfinden.

Ein weiterer, besonders wichtiger Aspekt ist die Anbindung der zukünftigen Bewohner des ehemaligen Klosters nach Rauenthal, um eine möglichst unkomplizierte Integration der geflüchteten Frauen und ukrainischen Kindern, sowie langfristig allen Bewohnern der (sozialen) Einrichtungen der Knettenbrechstiftung, die in Zukunft dort Heimat finden werden, zu ermöglichen.

Gleichzeitig sollen natürlich auch die Rauenthaler einen kurzen, direkten Fußweg dorthin nehmen können. Hierbei würde es sich um ein zusätzliches – direktes - Angebot zu befestigten, beleuchteten Straßen handeln. Eine restaurierte Kapelle könnte in Zukunft allen Spaziergängern wieder Freude bereiten und auch eine touristische sowie kulturelle Bereicherung darstellen.



(Standort der kleinen Kapelle, westlich davon ist die öffentliche Wegefläche an der Lehmkauf erkennbar).

Matthias Hannes  
SPD-Fraktionsvorsitzender

Guntram Althoff  
Fraktionsvorsitzender B90/Die Grünen



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-9/2024

Datum: 24. April 2024

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	13. Mai 2024
Ortsbeirat Hattenheim	15. Mai 2024
Stadtverordnetenversammlung	27. Mai 2024

### **Antrag der SPD-Fraktion vom 24.04.2024 (PE) betreffend "Barrierefreie Toilette für das Hattenheimer Rheinufer"**

#### Anlage(n):

- (1) Antrag SPD\_Barrierefreie Toilette für das Hattenheimer Rheinufer

## SPD Fraktion Eltville am Rhein

Vors. Matthias Hannes – [Matthias.Hannes@t-online.de](mailto:Matthias.Hannes@t-online.de)

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon  
Gutenbergstraße

65343 Eltville am Rhein

HFUN  
OB Hattenheim

### Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte nehmen Sie den nachfolgenden **Antrag** auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung

### Barrierefreie Toilette für das Hattenheimer Rheinufer

#### Antrag:

1. Der Magistrat wird beauftragt, kurzfristigst die derzeit aufgestellte mobile Toilettenanlage, die nicht barrierefrei ist, durch eine barrierefrei Toiletteanlage mit einer Behindertentoilette in einer angemessenen Dimensionierung zu ersetzen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, binnen zwei Monaten nach Beschlussfassung dem Ortsbeirat Hattenheim einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten, wie die derzeit völlig unbefriedigende Situation in den kommenden Jahren gelöst werden kann.

#### Begründung:

Bei der Neuaufstellung der Toilette vor wenigen Wochen ist die alter barrierefreie, mobile Toilette durch eine mobile nicht barrierefreie Toilette, die zudem auch nicht über eine Behindertentoilette verfügt, ersetzt.

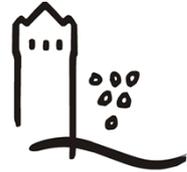
Dies ist eine völlig inakzeptable Situation, die unmittelbar verändert werden muss.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Hannes/Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-11/2024

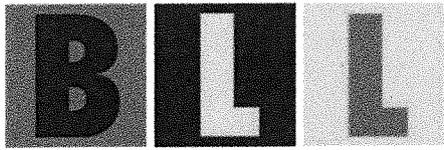
Datum: 29. April 2024

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	08. Mai 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	13. Mai 2024
Stadtverordnetenversammlung	27. Mai 2024

Antrag der BLL-Fraktion vom 29.04.2024 (PE) betreffend "Gemeinsame Betreibergesellschaft für kommunale Kindertagesstätten im Rheingau"

#### Anlage(n):

- (1) Antrag BLL KiTa



## **Bürgerlich Liberale Liste**

Rainer Scholl  
Hauptstr. 2  
65345 Eltville am Rhein  
Tel. p.: +49 175 7246642  
E-Mail: raingauner@t-online.de

Eltville, 29.04.2024

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon  
Gutenbergstr. 13  
65343 Eltville

Antrag zur StVV am 27.05.24

### **Gemeinsame Betreibergesellschaft für kommunale Kindertagesstätten im Rheingau**

#### **Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

Der Magistrat wird beauftragt, im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) mit den anderen Rheingauer Kommunen zu prüfen, ob die Gründung einer gemeinsamen Betreibergesellschaft zunächst für die kommunalen Kindertagesstätten möglich ist.

#### **Begründung:**

Die ständig steigenden rechtlichen und administrativen Vorgaben bei der Kinderbetreuung stellen die Verwaltungen vor immer größere Herausforderungen. Gleichzeitig stehen wir im Bereich der Kindertagesstätten vor einem Fachkräftemangel, welcher die Aufrechterhaltung des Betriebs u.a. bei Erkrankungswellen sehr erschwert. Eine gemeinsame Betreibergesellschaft für alle kommunalen Kindergärten wäre hinsichtlich der Synergieeffekte für die Verwaltungsarbeit sowie bezüglich der betrieblichen Abläufe in den Tagesstätten sinnvoll und sollte deshalb geprüft werden. Die Form der Gesellschaft ist dabei zunächst zweitrangig.

In einem zweiten Schritt könnten dann auch private Betreiber (wie z.B. die Kirchen) zum Beitritt eingeladen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Scholl', written in a cursive style.

Scholl  
Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Mitteilungsvorlage

### Drucksache MI-20/2024

Datum: 13. März 2024

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	IKZ-Klimaanpassungsmanagerin
Vorlagenerstellung	Hannah Fröb

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	26. März 2024
Kinder- und Jugendbeirat	30. April 2024
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	08. Mai 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	13. Mai 2024
Ausschuss für Stadtentwicklung	15. Mai 2024
Ortsbeirat Hattenheim	15. Mai 2024
Ortsbeirat Rauenthal	22. Mai 2024
Ortsbeirat Martinthal	22. Mai 2024
Ortsbeirat Eltville	23. Mai 2024
Ortsbeirat Erbach	23. Mai 2024
Stadtverordnetenversammlung	27. Mai 2024

#### **Betreff:**

Sachstand IKZ-Klimaanpassung - Integriertes Klimaanpassungskonzept für die Kommunen Schlangenbad, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Walluf und Eltville am Rhein

#### **Sachverhalt:**

Die Kommunen Schlangenbad, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Walluf und Eltville am Rhein haben eine IKZ gegründet, um gemeinsam ein integriertes Klimaanpassungskonzept zu erstellen. Die Zusammenarbeit der Kommunen wird von der Stadt Eltville koordiniert. Für das Projekt hat Eltville beim Bundesumweltministerium Fördermittel aus der Richtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ beantragt.

Innerhalb von zwei Jahren, von Oktober 2023 bis September 2025, soll das integrierte Klimaanpassungskonzept für die fünf Kommunen erstellt werden. Mitte Oktober wurde dazu die IKZ Klimaanpassungsmanagerin Hannah Fröb von der Stadt Eltville eingestellt.

Unterstützt wird das Projekt von der Hochschule Geisenheim (HGU): unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. Eckhard Jedicke, Leiter des Fachgebiets Landschaftsentwicklung sowie des Kompetenzzentrum Kulturlandschaft (KULT) wirkt M.Sc. Ruth Bindewald an der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts mit (im Rahmen ihrer Anstellung zu 0,75 Vollzeitäquivalenten). Insgesamt erhält die HGU EUR 96.000 für Konzepterstellung und professionelle Prozessunterstützung. Dieses Vorgehen wurde mit der Zentralen Vergabestelle des Rheingau-Taunus-Kreises abgestimmt, die

eine Direktbeauftragung des Kompetenzzentrums Kulturlandschaft der Hochschule Geisenheim University (ohne Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens für die Auftragsvergabe) in ihrer Stellungnahme am 9.11.2023 empfohlen hatte.

### **Bestands- und Betroffenheitsanalyse**

Derzeit werden die Bestandsaufnahme der aktuellen und zukünftigen Klimaänderungen sowie die Betroffenheitsanalyse in Abstimmung mit den zuständigen Ansprechpartnern durchgeführt. Dazu werden in den fünf Verwaltungen systematisch Informationen zu den bestehenden Herausforderungen und Risiken verschiedener Klimafolgen für die kommunalen Handlungsfelder eingeholt, außerdem werden geplante oder bereits umgesetzte Klimaanpassungsmaßnahmen (auf die im weiteren Verlauf aufgebaut werden kann) systematisch erfasst.

Im Rahmen des Projekts wird mit Partnern wie dem Abwasserverband Oberer Rheingau, der Rheingauwasser GmbH, dem Forstamt Rüdesheim, dem Rheingauer Weinbauverband, der AG KliA-Net Rheingau etc. zusammengearbeitet, bei denen ebenfalls relevante Informationen für die Bestandsaufnahme eingeholt werden.

Des Weiteren werden folgende Daten zusammengetragen, übereinandergelegt und ausgewertet:

- Lokale Daten zur Klimaentwicklung bis zum jetzigen Zeitpunkt
- Regionale Klimaprojektionsdaten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zur Ermittlung der potenziellen zukünftigen Entwicklung des regionalen Klimas
- Bereits existierende relevante thematische Datengrundlagen, wie die über den Abwasserverband erstellten Starkregengefahren- und Risikokarten
- Daten zu Temperatur- und Windverhältnissen in den fünf Gemarkungen, v.a. zur Bewertung der Hitzebelastung: Hierzu steht bisher in keiner der fünf IKZ-Kommunen eine solide Datengrundlage zur Verfügung (z.B. auf Basis einer Stadtklimaanalyse, wie sie vielfach von größeren Kommunen beauftragt werden). Deshalb ist es im vorliegenden IKZ Projekt eine nicht zu unterschätzende Herausforderung eine zufriedenstellende Datengrundlage zu beschaffen. Durch umfangreiche Recherchen verfügt das IKZ Projekt nun über folgende Daten, die derzeit analysiert und aufgearbeitet werden:
  - o Computermodellierungsdaten der Temperatur- und Windverhältnisse, die im Rahmen des Projektes KlimaPraxIng der Stadt Ingelheim am Rhein 2022 durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) für den gesamten hiesigen Abschnitt des Rheingrabens erstellt wurden,
  - o Kaltluftsimulationsdaten über das Beratungswerkzeug OKRA-DE des DWDs, die eine Ersteinschätzung von Kaltluftströmungen für die Stadt- und Regionalplanung bieten können (diese Daten wurden vom DWD zugesagt, im Moment sind sie noch in Bearbeitung beim DWD)
- Vulnerabilitätsdaten (z.B. Standorte sozialer Einrichtung, wichtige Aufenthaltsorte, sensible ökologische Gebiete).

Ausgehend von ihrem Praktikum in der Eltviller Verwaltung hat sich die aktuell als Werkstudentin angestellte Vanessa Schork außerdem dafür entschieden, ihre Bachelor-Arbeit zum Thema thermische Belastung in den fünf IKZ-Kommunen zu schreiben. Ihre Ergebnisse werden ebenfalls zu der Betroffenheits- und Hotspotanalyse für das integrierte Klimaanpassungskonzept beitragen.

### **IKZ-Arbeitsstruktur**

Zur Gewährleistung einer effektiven interkommunalen Zusammenarbeit und eines guten Informationsflusses wurde ein Kernteam gebildet. Dieses Kernteam besteht aus Verwaltungsmitarbeitenden aller fünf Kommunen und trifft sich regelmäßig. Daneben organisiert die Klimaanpassungsmanagerin regelmäßig und nach Bedarf bilaterale Termine mit Ansprechpersonen in den einzelnen Verwaltungen.

### **Zeitlicher Ablauf und wichtige Meilensteine**

Bis März 2025 werden in einer Gesamtstrategie für alle relevanten Handlungsbereiche Klimaanpassungsziele definiert und ein Maßnahmenkatalog erstellt. Auf dieser Basis soll die Beantragung einer Folgeförderung für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgen. Diesen Folgeförderantrag gilt es im April 2025 zu stellen, um eine direkte Anschlussförderung ab Oktober 2025 sicherzustellen. Für den Antrag auf Folgeförderung ist es wichtig, dass das Integrierte Klimaanpassungskonzept in den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen der fünf Kommunen im Frühjahr 2025 beschossen wird.

### **Öffentliche Auftaktveranstaltung und Akteursbeteiligung**

Zur Konzepterstellung sind auch Maßnahmen im Bereich der Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen. In diesem Sinne findet am 6. Mai um 19:30 Uhr im Bürgerhaus Kiedrich eine öffentliche Auftaktveranstaltung statt. Dabei wird Prof. Dr. Schultz, Präsident der HGU, über den Klimawandel im Rheingau sprechen. Weitere Informationen und die Möglichkeit sich für die Veranstaltung anzumelden finden sich hier: [https://www.eltille.de/anmeldung\\_auftakt\\_klima](https://www.eltille.de/anmeldung_auftakt_klima).

Bei der Veranstaltung wird auch vorgestellt, wie die geplante Akteursbeteiligung ablaufen wird. Dazu erarbeitet die Klimaanpassungsmanagerin zusammen mit den Ansprechpersonen in den Kommunen und den Projektpartnern aktuell einen Konzeptvorschlag.

Abschließend soll hier noch erwähnt werden, dass die Klimaanpassungsmanagerin Hannah Fröb im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten gerne zur Verfügung steht, um aktuelle Themen und konkrete Aufgaben mit Klimaanpassungsbezug mit ihrem Fachwissen zu unterstützen/beraten.

### **Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

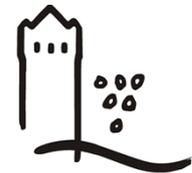
Die Projektkosten sind durch Fördermittel und Eigenbeiträge der IKZ Partnerkommunen abgedeckt.

### **Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Da der Klimawandel an vielen Stellen schon spürbar ist, müssen sich Kommunen auf diese Veränderungen einstellen, um negativen Folgen soweit irgend möglich entgegen zu wirken. Dazu soll das Klimaanpassungskonzept einen wichtigen Leitfaden liefern.



Patrick Kunkel  
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Mitteilungsvorlage

### Drucksache MI-22/2024

Datum: 20. März 2024

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Katrin Spreitzer

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	26. März 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	13. Mai 2024
Stadtverordnetenversammlung	27. Mai 2024

#### **Betreff:**

Übertragung der Haushaltsausgabereste für Investitionsvorhaben aus 2023 nach 2024

#### **Sachverhalt:**

Bei der Aufstellung des Investitionsprogrammes für das Haushaltsjahr 2024 wurde bereits die Übertragung von Haushaltsausgaberesten für die in 2023 neu angefangenen Maßnahmen sowie für die Fortführung und Vollendung größerer mehrjähriger Projekte einkalkuliert. Die betreffenden Haushaltsausgabereste sind beigefügter Aufstellung zu entnehmen.

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Da für einen erheblichen Anteil des Auszahlungsvolumens insbes. der größeren Baumaßnahmen und Beschaffungen in aller Regel keine vollständig kostendeckende Gegenfinanzierung aus Fördermitteln, Beiträgen oder sonstigen Einzahlungen zur Verfügung steht, ist die erforderliche Liquidität i.d.R. aus Kreditaufnahme zu generieren.

Grundsätzlich gilt, dass das Übertragungsvolumen von Haushaltsausgaberesten zusätzlich zum bereits genehmigten Haushalt nachweisbar finanzierbar sein muss. Übersteigt die Summe der zu übertragenden Haushaltsausgabereste die o.g. noch verfügbaren Kreditermächtigungen, so muss ausreichend „freie“ Liquidität zur Deckung herangezogen bzw. nachgewiesen werden. Die Summe der noch gültigen Kreditermächtigungen, der bewilligten Förderungen/Zuweisungen i.R.d. Investitionsmaßnahmen, sowie die ungebundene Liquidität ergeben somit den Höchstbetrag einer möglichen Übertragung an Haushaltsausgaberesten. Für die Übertragung der inv. Haushaltsreste i.H.v. insg. 8.358.250,95 EUR von 2023 nach 2024 wurde dieser Höchstbetrag voll ausgeschöpft.

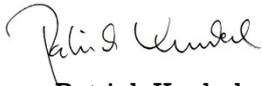
Die städtischen Gremien nehmen von der Übertragung beigefügter Haushaltsausgabereste des Haushaltsjahr 2023 Kenntnis

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Anlage(n):

(1) Übersicht der übertragenen Haushaltsreste 2023 nach 2024

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister

**Investitionen**  
Stadt Eltville

**Verfügbare Mittel je Investition**

Stadt Eltville  
19. März 2024  
KSPREITZ

**Haushaltsjahr: 2024**

<b>Investition Nr.:</b>	<b>Ansatz:</b>	<b>HH-Rest:</b>
<b>Name:</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>
<b>I011112-03</b>	<b>25.000,00 €</b>	<b>9.936,25 €</b>
Ansch. v. Büromöbeln u. sonst. Ausst.		
<b>I011114-05</b>	<b>20.000,00 €</b>	<b>134.000,00 €</b>
Grundstückserwerb, allgemein		
<b>I011114-19</b>	<b>- €</b>	<b>24.436,80 €</b>
Anschaffung CAFM-Software		
<b>I021223-05</b>	<b>50.000,00 €</b>	<b>25.000,00 €</b>
Ausstattung Bürgerservice		
<b>I021223-07</b>	<b>8.000,00 €</b>	<b>2.000,00 €</b>
Ansch. BOS-Funkger. m. Ladeger. f. Ordnungspolizei		
<b>I021261-35</b>	<b>85.000,00 €</b>	<b>395.000,00 €</b>
Anschaffung v. MTW je Stadtteil nach tats. Bedarf		
<b>I021261-37</b>	<b>- €</b>	<b>343.594,89 €</b>
Ansch. LF 20, FF Eltville		
<b>I021261-39</b>	<b>300.000,00 €</b>	<b>1.042.461,31 €</b>
Neubau und Ausstattung Atemschutzwerkstatt, FF Elt		
<b>I021261-40</b>	<b>50.000,00 €</b>	<b>493.295,20 €</b>
Toiletten, Duschen, Umkleieräume, FF Eltville		
<b>I021261-56</b>	<b>135.000,00 €</b>	<b>750.000,00 €</b>
Ansch. DLK 23/12 FF Eltv.		
<b>I021261-98</b>	<b>170.800,00 €</b>	<b>124.442,42 €</b>
Feuerwehrtechnische Ausrüstungen und Gerätschaften		
<b>I021261-99</b>	<b>110.000,00 €</b>	<b>80.000,00 €</b>
Zentrale Feuerwehr-Kleiderkammer		
<b>I021281-02</b>	<b>- €</b>	<b>34.579,70 €</b>
Umstellung der 26 Sirenen auf Digitaltechnik		
<b>I053156-01</b>	<b>17.000,00 €</b>	<b>1.457,49 €</b>
Ansch. v. Möbeln u. sonst. Ausst.		
<b>I063651-01</b>	<b>27.500,00 €</b>	<b>28.753,23 €</b>
Erw.- u. Modernisierungsmaßn. KiTa Holzstraße		
<b>I063651-04</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>12.481,00 €</b>
Ansch. v. Mobiliar Kita Holzstraße		
<b>I063651-08</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>1.000,00 €</b>
Ansch. von Spielgeräten Kita Hattenheim		
<b>I063651-10</b>	<b>47.500,00 €</b>	<b>30.000,00 €</b>
Erw.- u. Modernisierungsmaßn. KiTa Hattenheim		
<b>I063652-08</b>	<b>6.000,00 €</b>	<b>3.000,00 €</b>
Inv.-Zusch. f. Betriebsausst. u.ä., K. Kita ELT		
<b>I063652-09</b>	<b>7.500,00 €</b>	<b>2.714,62 €</b>
Inv.-Zusch. f. Betriebsausst. u.ä., Ev. Kita ELT		

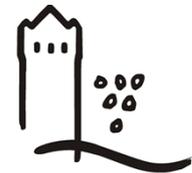
**Investitionen**  
Stadt Eltville

<b>I063652-10</b>	<b>5.000,00 €</b>	<b>28.200,00 €</b>
Inv.-Zusch. f. Betriebsausst. u.ä., K. Kita MT		
<b>I063652-11</b>	<b>212.500,00 €</b>	<b>38.438,65 €</b>
Inv.-Zusch. f. Betriebsausst. u.ä., K. Kita RT		
<b>I063652-16</b>	<b>- €</b>	<b>19.502,60 €</b>
Inv.-Zusch. f. Betriebsausst. u.ä., K. ASB I		
<b>I063652-20</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>8.500,00 €</b>
Inv.-Zusch. f. Betriebsausst. u.ä., K. Beth.		
<b>I063652-21</b>	<b>5.000,00 €</b>	<b>7.500,00 €</b>
Inv.-Zusch. f. Betriebsausst. u.ä., K. Schlittsch.		
<b>I063661-01</b>	<b>100.000,00 €</b>	<b>77.384,35 €</b>
Ansch. v. Spielgeräten f. Kinderspielplätze		
<b>I084211-04</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>76.500,00 €</b>
Zusch. an Sportvereine für Investit., Stadtententw		
<b>I084241-13</b>	<b>349.569,00 €</b>	<b>66.276,00 €</b>
Neukonzeption / Erweiterung, TH Erbach		
<b>I084242-04</b>	<b>- €</b>	<b>357.000,00 €</b>
Einzelmaßnahmen Außenanlage, Freibad		
<b>I084242-07</b>	<b>- €</b>	<b>3.550,42 €</b>
Grundhafte Sanierung Abwasseranlagen Freibad		
<b>I084242-08</b>	<b>400.000,00 €</b>	<b>580.000,00 €</b>
Grundhafte Sanierung Freibad		
<b>I115312-02</b>	<b>8.000,00 €</b>	<b>31.220,00 €</b>
Bet. / Einl. AÖR Erneuerbare Energien Rhg.-Taunus		
<b>I115312-03</b>	<b>160.000,00 €</b>	<b>40.000,00 €</b>
Solarenergie f. Eigenstrombedarf		
<b>I115381-37</b>	<b>- €</b>	<b>489.881,30 €</b>
Regenüberlauf/Entlastungskanal Rauenthal		
<b>I125411-44</b>	<b>457.560,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>
A. Straße Adolfsstr., Eltville		
<b>I125411-53</b>	<b>- €</b>	<b>25.000,00 €</b>
Fahrradboxen u. -stände Bahnhof Hattenheim		
<b>I125411-56</b>	<b>- €</b>	<b>41.740,39 €</b>
Barrierefreier Ausbau Straßen/Wege/Plätze		
<b>I125411-65</b>	<b>- €</b>	<b>142.140,53 €</b>
Endausbau Kaspar-Kloos-Straße Erbach		
<b>I125412-19</b>	<b>- €</b>	<b>285.000,00 €</b>
Restumstellung Straßenbeleuchtung LED		
<b>I125471-04</b>	<b>- €</b>	<b>231.104,15 €</b>
Barrierefreier Umbau öfftl. Bushaltestellen		
<b>I135511-05</b>	<b>15.000,00 €</b>	<b>150.000,00 €</b>
Entwicklung / Infrastrukturbauten Wiesenthal, MT		
<b>I135511-06</b>	<b>25.000,00 €</b>	<b>25.000,00 €</b>
Umgestaltung der Bubenhäuser Höhe		
<b>I135521-07</b>	<b>- €</b>	<b>389.768,68 €</b>
Klimaanpassungsm. RRB Bachhöller Weg, Erb.		
<b>I135521-09</b>	<b>- €</b>	<b>10.000,00 €</b>
Wallufrenaturierung, 1. AB Martinthal		
<b>I135521-10</b>	<b>120.000,00 €</b>	<b>110.000,00 €</b>
Umsetzung Maßnahmen Hochwassermanagement Bachläufe		

## Investitionen

Stadt Eltville

<b>I135531-21</b>	<b>12.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>
Umsetzung der Gemeinschaftsgrabfelder, FH RT		
<b>I135541-20</b>	- €	50.000,00 €
Nussbaumallee Kühnhohl Erbach		
<b>I135552-09</b>	- €	70.000,00 €
Neuanlage des Rothecker Weg		
<b>I145611-02</b>	<b>50.000,00 €</b>	<b>50.000,00 €</b>
Bezuschussung Regenwassersammelanlagen		
<b>I155732-01</b>	<b>825.000,00 €</b>	<b>1.340.390,97 €</b>
Sanierung in Raten Kurfürstliche Burg		
<b>I155732-03</b>	<b>40.000,00 €</b>	<b>56.000,00 €</b>
Ansch. v. Maschinen, Geräten u.a., Kurf. Burg		
<b>Gesamtsumme Investitionen</b>		<b><u>8.358.250,95 €</u></b>



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Mitteilungsvorlage

### Drucksache MI-25/2024

Datum: 15. April 2024

Aktenzeichen	901/05/08/2024
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	30. April 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	13. Mai 2024
Stadtverordnetenversammlung	27. Mai 2024

#### **Betreff:**

Quartalsbericht zum 31. März 2024 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2024

#### **Sachverhalt:**

-Vorbemerkungen-

Die Berichterstattung gem. § 28 GemHVO zum ersten Quartal des lfd. Jahres erfolgt auf Basis des Ergebnishaushaltes. In beigefügter Anlage sind neben den Ergebnissen zum 31.03.2024 bereits auch die bis dato vorliegende Sollstellungs-Buchungen der Erträge und Aufwendungen bis zum 31.12.2024 berücksichtigt. Insbesondere die regelmäßig wiederkehrenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche sowie Verpflichtungen stehen bereits zu Jahresbeginn dem Grunde und der Höhe nach fest und können auf dieser Grundlage entsprechend eingebucht werden. Soweit die Grundlagen für die Abgabefestsetzungen bereits für das gesamte Jahr feststehen, sind auch die Steuern und Abgaben bereits ganzjährig sollgestellt. Eine Vielzahl weiterer Kosten steht bereits dem Grunde nach fest, jedoch ist die konkrete Höhe vom tatsächlichen Aufwand abhängig und daher gegenwärtig noch nicht bezifferbar (Beispiele: Kostenanforderungen der Bundesdruckerei für Pässe und Ausweise, Datenverarbeitungsentgelte der ekom21, Aufwendungen für Instandhaltungen, Jahresendrechnung IKZ-Kostenerstattung). Der Bedarf für die Bildung von Rückstellungen wird zum Jahresabschluss ermittelt. Die (nicht zahlungswirksamen) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie die (nicht zahlungswirksamen) Abschreibungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gebucht, bei der unterjährigen Quartalsberichterstattung werden diese Erträge und Aufwendungen mit je einem Viertel des Jahresplanansatzes berücksichtigt, um ein vollständiges Quartalsergebnis abbilden zu können.

-Jahresabschluss des vorangegangenen Haushaltsjahres-

Es konnte im Haushaltsvollzug bis zum 31.12.2023 abermals gelingen, die laufenden Zahlungsverpflichtungen einschließlich des Kapitaldienstes aus eigener Ertragskraft des Jahres zu bedienen. Somit konnte die Stadt Eltville am Rhein den mit der HESSENKASSE erfolgreich begonnenen Weg ausgeglichener Finanzhaushalte weiter fortsetzen. Ein vollständiger Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses kann derzeit noch nicht als garantiert gelten, jedoch kann bereits jetzt erfreulicherweise konstatiert werden, dass der planerisch ausgewiesene Fehlbedarf von 2,7 Mio. EUR in der Jahres-

rechnung deutlich günstiger ausfallen wird, insbesondere auch infolge von Steuer-Mehrerträgen und Minderaufwand bei Sach-/Dienstleistungen. Weitere Berichterstattung hierzu im nachfolgenden Quartalsbericht.

#### -Haushaltsplanung 2025 und Folgejahre-

Die interkommunale Kämmerei hat die Haushaltsplanung für 2025 ff. bereits frühzeitig auf den Weg gebracht. In Kürze stehen hierzu Gespräche mit den Fachämtern zum Mittelanmeldungsverfahren an. Es bleibt vorrangiges Ziel der Haushaltsplanung, die Aufgaben und Leistungen der Verwaltung sowie elementare Themen der gegenwärtigen und zukunftsgerichteten Entwicklung der Stadt Eltville am Rhein auf weiterhin bestmöglichem Niveau mit aufkommensneutralem Grundsteuerertrag finanziell abzusichern. Die hierfür nach dem neuen Grundsteuerrecht erforderlichen Hebesätze werden durch das Land bekannt gegeben. Wir müssen davon ausgehen, dass die Finanzsituation des Landkreises auch bei der Haushaltsplanung der Folgejahre wieder eine gewichtige Rolle spielt. Da sich die Kreisumlagegrundlage nach derzeitigem Erkenntnisstand erhöhen wird, hoffen wir, dass die Hebesätze für 2025 nicht nochmals stark erhöht werden müssen. Die Landkreise müssen perspektivisch jedoch u.a. auch absehbar steigende Kosten des LWV Hessen mitfinanzieren und den Rechtsanspruch auf schulische Ganztagsbetreuung gewährleisten.

Die verfassungsrechtlich institutionalisierte kommunale Selbstverwaltung kann in ihrem Wesenskern auf lange Sicht nur abgesichert werden, wenn die Ausweitung bestehender und die Übertragung neuer Aufgaben durch Bund und Land auch mit sach- und aufgabengerechter Finanzausstattung einhergehen (siehe hierzu auch unsere „Eltviller Erklärung“). Der Hessische Kämmerer tag appellierte bereits im Frühjahr eindringlich „Wir brauchen mehr Geld für Aufgaben, die wir nicht selbst gesetzt haben“. Das Hess. Ministerium der Finanzen (HMdF) arbeitet derzeit an umfangreichen Anpassungen des Kommunalen Finanzausgleichs, die ab dem Jahr 2026 in Kraft treten sollen. Die Kommunalen Spitzenverbände fordern hierzu eine nachhaltige Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung ein.

#### -Haushaltsvollzug 2024-

Ein wesentlicher „Meilenstein“ für den diesjährigen Haushalt erfolgte mit der Beschlussfassung des Kreistages über den Kreishaushalt. Befürchtungen des Spätjahres 2023 zur möglichen Umlagebelastung der kreisangehörigen Kommunen haben sich letzten Endes nicht bewahrheitet, auch wenn sich naturgemäß unter dem Strich eine Mehrbelastung gegenüber dem Vorjahr einstellt. Für das laufende Haushaltsjahr bleibt festzustellen, dass sich gegenüber der Haushaltsplanung keine wesentliche Verschlechterung einstellt. Eine persönliche Anerkennung des Kämmerers gilt an dieser Stelle Landrat Sandro Zehner und der Kämmerei des Rheingau-Taunus-Kreises.

Die Stadt Eltville am Rhein wird im laufenden Jahr die Schlussrate zur HESSENKASSE bedienen. Damit sind alle hieraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Land planmäßig erfüllt worden.

Weitere Berichterstattung zu wesentlichen Sachverhalten erfolgt in den nachfolgenden Quartalsberichten.

#### -Quartalsergebnis zum 31.03.2024-

Der Haushaltsvollzug innerhalb des ersten Quartals bewegte sich zu Jahresbeginn noch unter den Beschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung. Das ordentliche Quartalsergebnis weist zum 31.03.2024 noch einen Überschuss aus. Bezogen auf das erste Quartal ist auch der Finanzhaushalt noch ausgeglichen. Im Folgenden wird zu den wesentlichen Ertrags- und Aufwands-Positionen Stellung genommen:

## -Bewertungen zu den wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen-

### Pos. 01 Privatrechtliche Leistungsentgelte:

Die Holzverkäufe bewegten sich bislang im Bereich des Erwarteten. Weitere Verkäufe sind bereits in Aussicht, so dass wir zurzeit mit der Erreichbarkeit des Planansatzes rechnen. Das Erreichen des Jahresgesamtansatzes bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten wird zudem noch maßgeblich davon abhängen, ob in der bevorstehenden "Freiluft-Saison" die Erträge aus dem Freibadbetrieb und den Bereichen Kultur und Tourismus plangemäß realisiert werden können. Hierzu werden die folgenden Quartalsberichte nähere Aufschlüsse geben können.

### Pos. 02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Bezüglich Abwasser- und Friedhofsgebühren sowie des Gebührenaufkommens bei den städtischen Kindertagesstätten wird derzeit von einer planmäßigen Entwicklung ausgegangen. Das Erreichen des Jahresgesamtansatzes bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten hängt noch maßgeblich von der Entwicklung des Aufkommens bei Verwaltungsgebühren und Bußgeldern ab. Hierzu werden die folgenden Quartalsberichte nähere Aufschlüsse geben können.

### Pos. 03 Kostenersatz/Kostenerstattung

Die Erträge aus Kostenerstattungen werden im Wesentlichen geprägt durch Abrechnung der Personal- und Sachkosten zwischen den an interkommunaler Zusammenarbeit beteiligten Kommunen. Die finale Abrechnung für das lfd. Jahr erfolgt hier nachgelagert zu Beginn des Folgejahres. Von der Realisierung der hier geplanten Erträge wird nach aktuellem Stand ausgegangen.

### Pos. 05 Steuererträge/Erträge aus Steuerumlagen

Die Jahressollstellungen der Gewerbesteuer bewegen sich aktuell erfreulicherweise über Plan, etwa im Bereich des Vorjahres-Endergebnisses. Bei den kommunalen Steueranteilen hat sich bei der Einkommenssteuer ein deutlicher Aufschwung im Vergleich zum ersten Quartal des Vorjahres ergeben. Hierzu die Analyse der kommunalen Spitzenverbände:

„Hintergrund der positiven Entwicklung beim wichtigen Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ist ein starker Zuwachs beim Aufkommen aus der Abgeltungssteuer, die neben Lohn und Einkommensteuer einen Bestandteil der Einkommenssteuer bildet. Wohl durch das gestiegene Zinsniveau ergaben sich hier deutliche Zuwächse. Unklar ist, ob dieser besondere Effekt von Dauer ist.“ (HSGB Kompakt v. 10.04.2024)

Nähere Aufschlüsse über den weiteren Verlauf des laufenden Jahres und darüber hinaus wird die nun anstehende Mai-Steuerschätzung sowie die darauf basierenden Bewertungen und Analysen der kommunalen Spitzenverbände erbringen. Zur weiteren Entwicklung insbes. des Gewerbesteuer-Aufkommens wird zusätzlich in jeder HFUN-Sitzung berichtet.

Bei Grundsteuer A und B sowie den sonstigen kommunalen Steuern wird nach jetzigem Erkenntnisstand bis auf weiteres mit dem Erreichen der Haushaltsplanansätze gerechnet.

### Pos. 06 Erträge aus Transferleistungen

Bei den hier veranschlagten Erträgen aus dem Fam.-Lasten-Ausgleich wird bis auf weitere Erkenntnisse von einer plangemäßen Entwicklung ausgegangen.

### Pos. 07 Erträge aus Zuweisungen/Zuschüssen

Die vorläufige Festsetzung zum Kommunalen Finanzausgleich bewirkt einen Mehrertrag der Schlüsselzuweisung von rd. 155.000 EUR. Die Kommunalen Spitzenverbände führen hierzu aus: „Im Vergleich zu den Planungsdaten haben sich die Grundbeträge bei der vorläufigen Festsetzung erhöht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Aufkommen der Heimatumlage in den vergangenen Jahren höher war als es für ihre Zwecke benötigt wurde und das HMdF eine entsprechende Rücklage gebildet hat. Bei der vorläufigen Festsetzung

hat es die Finanzausgleichsmasse durch die Inanspruchnahme dieser Rücklage um rund 71 Mio. Euro erhöht.“ (Hess. Städtetag Rundschreiben RS-0118-2024 v. 28.02.2024)

Bei den Zuweisungen Bund/Land für lfd. Zwecke (z.B. für Kitas, für Personalkostenanteile geförderter Stellen) kann bis auf weitere Erkenntnisse von einer plangemäßen Entwicklung ausgegangen werden.

#### Pos. 09 sonstige ord. Erträge

Die Konzessionsabgaben Strom und Gas sollten nach aktuellem Stand realisierbar sein. Bezüglich der sonstigen Erträge/Nebenerlöse insbes. aus touristischen und kulturellen Tätigkeiten werden die folgenden Quartalsberichte nähere Aufschlüsse geben können.

#### Pos. 11 und 12 Personal-/Versorgungsaufwand

Bis auf weiteres wird von planmäßiger Entwicklung ausgegangen.

#### Pos. 13 Sach-/Dienstleistungsaufwand

Die Haushaltsansätze, zu denen auch die vielfältigen Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der kommunalen Infrastruktur zählen, wurden im ersten Quartal auch durch die vorläufige Haushaltsführung erst in geringem Umfang beansprucht. Die Haushaltsmittel inkludieren u.a. auch zahlreiche Dienstleistungen des Stadtwerke-Eigenbetriebs (die hieraus resultierenden Erlöse des Eigenbetriebs sind Bestandteil der Wirtschaftsplanung) sowie die für den Aufgabenvollzug der Verwaltung notwendigen datentechnischen Dienstleistungen insbes. der ekom21. Die Verwaltung bleibt wie bereits in den vergangenen Jahren stets bestrebt, durch sparsame und wirtschaftliche Beanspruchung der Ausgabeermächtigungen Einsparpotentiale zugunsten des Haushaltsergebnisses zu nutzen.

#### Pos. 15 Zuweisungen/Zuschüsse

Die bisherigen Jahressollstellungen bewegen sich aktuell insbes. auch bei den Betriebskostenzuschüssen an die Kita-Träger im Bereich der Planansätze. Über die weitere Entwicklung wird in den nachfolgenden Quartalsberichten berichtet.

#### Pos. 16 Umlageverpflichtungen

Kreisumlage, Schulumlage und Gewerbesteuer-/Heimatumlage bilden einen Anteil von rd. 35% des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen. Die Gewerbesteuer-/Heimatumlage wird zusammen mit den kommunalen Steueranteilen quartalsweise auf Basis des kassenwirksam realisierten Steueraufkommens festgesetzt. Für künftig zu erwartende Umlageverpflichtungen an den Landkreis werden im Jahresabschluss Rückstellungen gebildet. Die vom Kreistag für 2024 beschlossenen Hebesätze werden erst nach erfolgter Erteilung der Haushaltsgenehmigung an den RTK in Kraft gesetzt. Der Buchungsbestand wird sich dementsprechend noch anpassen.

#### Pos. 21 Finanzerträge

In die Position der Finanzerträge fließen neben Bankguthabenverzinsungen auch Erträge aus den Zinssicherungsverträgen der Stadt Eltville am Rhein sowie aus Dividenden des städtischen Aktienbestandes. Rund ein Drittel der Finanzerträge stammen zudem aus Mahngebühren, Säumniszuschlägen, Stundungsverzinsungen etc. Über das Erreichen des Jahresplanansatzes werden die folgenden Quartalsberichte nähere Aufschlüsse geben können.

#### Pos. 22 Finanzaufwand

Der Finanzaufwand umfasst vor allem die Zinsen für die langfristigen Investitionsdarlehen. Diese stehen für die Bestandsdarlehen bereits fest und sind bereits bis Jahresende eingebucht. Des Weiteren sind die Zinsausgaben für aufgenommene Liquiditätskredite hier zu verbuchen. Über den Jahreswechsel 31.12.2023/01.01.2024 standen keine Liquiditätskredite in den Büchern.

-Quartalsergebnis Investitionen/Kassenbestand/Schuldenstand-

Die Investitionstätigkeit des ersten Quartals mit einem Auszahlungsvolumen i.H.v. 1.135.745,85 EUR beschränkte sich auch aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung zu Jahresbeginn schwerpunktmäßig auf die Fortführung bzw. Fertigstellung begonnener Maßnahmen, wie etwa an der Stützpunktfeuerwache und der Sanierung der Kurf. Burg. Investiert wurde auch in die Ertüchtigung der Regenrückhaltung Bachhöller Weg zur Starkregen-Prävention.

Der Kassen-Tagesabschluss zum 31.03.2024 weist einen Bestand i.H.v. 9.058.536,61 EUR aus. Die nachgelagert erfolgenden Einzahlungen aus den kommunalen Steueranteilen sind hier noch nicht enthalten. Liquiditätskredite bestanden zu diesem Zeitpunkt nicht. Zu berücksichtigen ist, dass der Kassen-Gesamtbestand immer auch bereits gebundene Mittel aus den Vorjahren beinhaltet, und somit nicht ausschließlich nur zur Finanzierung des Auszahlungsbedarfs des lfd. Jahres zur Verfügung steht. Unterjährige Auszahlungsbedarfe entstehen insbes. für die Inanspruchnahme von Rückstellungen der Vorjahre und für investive Auszahlungen in Zusammenhang mit bereits vereinnahmten Mitteln zur Finanzierung dieser Investitionen.

Der Schuldenstand aus aufgenommenen Investitionsdarlehen belief sich zum 31.12.2023 insgesamt auf 11.453.155,91 EUR. Eine Kredit-Neuaufnahme erfolgte zu Jahresbeginn i.H.v. 1.233.000 EUR nachgelagert aus der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2022 für in Vorjahren geleistete investive Auszahlungen. Dies war vorab mit der Kommunalaufsicht im Rahmen der Liquiditätsplanungen zum Haushalt 2024 besprochen. Abzüglich der im ersten Quartal geleisteten ordentlichen Tilgungen ergab sich somit zum 31.03.2024 ein Schuldenstand bei Kreditinstituten i.H.v. 12.503.560,23EUR. Für die Tilgungsleistung des Haushaltsjahres 2024 bestehen Tilgungszuschüsse aus beanspruchten Sonderinvestitionsprogrammen von Bund und Land (KIP, Konjunkturpaket II) i.H.v. 54.145 EUR.

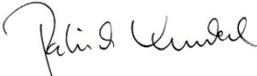
Trotz der aktuell und auf Sicht noch anhaltend schwierigen Rahmenbedingungen sollte auch im Hinblick auf eine nachhaltige Haushaltsführung angestrebt werden, dass derzeit noch vorhandene ungebundene liquide Mittel nicht vollständig zur Absicherung konsumtiver Bedarfe herangezogen werden, sondern mittelfristig auch noch Potential zur Investitionsfinanzierung vorrangig vor Neuverschuldung bzw. für außerordentliche Tilgungen verbleiben kann, um die Zins- und Tilgungslast des Haushalts auf lange Sicht minimieren zu können. Die aktuelle mittelfristige Finanzplanung beinhaltet in diesem Zusammenhang die vorzeitige Ablösung von Darlehen mit auslaufenden Zinsbindungen.

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Anlage(n):

(1) Quartalsbericht zum 31.03.2024 \_Stadt Eltville am Rhein

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister

12.04.2024

**Anlage zur Mitteilung an den Magistrat, den Haupt- und Finanzausschuss und die Stadtverordnetenversammlung**

**Quartalsbericht zum 31. März 2024 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2024**

*Fehlbedarfe in ROT hinterlegt, Ausgleich/Überschuss in GRÜN hinterlegt*

Name	Ansatz Rechnungsjahr	Vorl. Ergebnis zum 31.03.2024	Erreichungsgrad zum 31.03.2024	bisherige/vorl. Sollstellungen zum 31.12.2024	vorl. Erreichungsgrad zum 31.12.2024
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.518.254,00	-408.793,68	27%	-570.807,79	38%
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.520.600,00	-914.349,41	20%	-2.912.515,79	64%
03 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-886.851,00	-67.662,96	8%	-309.166,68	35%
04 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0,00	0,00	0%	0,00	0%
05 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	-33.682.243,00	-9.716.280,16	29%	-21.509.000,20	64%
06 Erträge aus Transferleistungen	-937.475,00	-234.284,50	25%	-234.284,50	25%
07 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-8.910.248,00	-2.188.342,01	25%	-7.574.751,33	85%
08 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-876.738,00	-219.184,50	25%	-876.738,00	100%
09 Sonstige ordentliche Erträge	-886.494,00	-39.396,68	4%	-310.410,15	35%
<b>10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)</b>	<b>-52.218.903,00</b>	<b>-13.788.293,90</b>	<b>26%</b>	<b>-34.297.674,44</b>	<b>66%</b>
11 Personalaufwendungen	9.938.100,00	1.472.477,21	15%	1.477.854,81	15%
12 Versorgungsaufwendungen	1.543.013,00	281.690,54	18%	1.109.143,54	72%
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.506.109,00	1.822.416,37	16%	2.648.191,51	23%
14 Abschreibungen	3.151.246,00	787.811,50	25%	3.151.246,00	100%
15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüss.bes.Finanzaufw.	10.423.004,00	2.403.036,23	23%	8.228.656,31	79%
16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	19.782.323,00	4.455.949,97	23%	16.848.769,07	85%
17 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0%	0,00	0%
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	23.409,00	116,12	0%	19.374,45	83%
<b>19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)</b>	<b>56.367.204,00</b>	<b>11.223.497,94</b>	<b>20%</b>	<b>33.483.235,69</b>	<b>59%</b>
<b>20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)</b>	<b>4.148.301,00</b>	<b>-2.564.795,97</b>		<b>-814.438,76</b>	
21 Finanzerträge	-352.486,00	-64.918,23	18%	-235.150,62	67%
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	588.700,00	142.001,94	24%	370.783,13	63%
<b>23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)</b>	<b>236.214,00</b>	<b>77.083,71</b>	<b>33%</b>	<b>135.632,51</b>	<b>57%</b>
<b>24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)</b>	<b>-52.571.389,00</b>	<b>-13.853.212,13</b>	<b>26%</b>	<b>-34.532.825,06</b>	<b>66%</b>
<b>25 Gesamt b. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22)</b>	<b>56.955.904,00</b>	<b>11.365.499,88</b>	<b>20%</b>	<b>33.854.018,82</b>	<b>59%</b>
<b>26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./. Nr.25)*</b>	<b>4.384.515,00</b>	<b>-2.487.712,26</b>		<b>-678.806,25</b>	

\*Das Ordentliche Ergebnis bildet die Ausgleichposition des Haushaltsjahres ab. Aktueller Überschuss (-) / Aktueller Fehlbetrag (+).

**Weitere Ergebnisgrößen im unterjährigen Vergleich:**

Name	Ansatz Rechnungsjahr	Vorl. Ergebnis zum 31.03.2024	Erreichungsgrad zum 31.03.2024	bisherige/vorl. Sollstellungen zum 31.12.2024	vorl. Erreichungsgrad zum 31.12.2024
Schlüsselzuweisungen	-6.399.611,00	-1.599.902,76	25%	-6.554.187,00	102%
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz*	-937.475,00	-234.284,50	25%	-234.284,50	25%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer*	-15.309.573,00	-4.284.102,77	28%	-4.284.102,77	28%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*	-1.512.744,00	-366.647,97	24%	-366.647,97	24%
Grundsteuer A	-293.857,34	-64.625,70	22%	-288.074,74	98%
Grundsteuer B	-3.491.219,00	-870.159,08	25%	-3.537.997,10	101%
Gewerbsteuer	-12.750.000,00	-4.095.987,86	32%	-12.918.090,08	101%
Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer	-25.000,00	-4.349,56	17%	-4.349,56	17%
Hundesteuer**	-91.000,00	-20.577,50	23%	-86.861,50	95%
Zweitwohnungssteuer	-28.750,00	-3.981,72	14%	-17.028,48	59%
Kreisumlage***	10.454.147,00	2.425.842,63	23%	9.703.370,43	93%
Schulumlage***	7.404.326,00	1.705.097,10	23%	6.820.388,40	92%
Gewerbsteuer-Umlage	1.147.500,00	193.329,05	17%	193.329,05	17%
Umlage "Starke Heimat Hessen"	765.000,00	120.140,20	16%	120.140,20	16%

\* Die Werte entsprechen der Festsetzung des Q1/2024.

\*\* Hundesteuer wird schwerpunktmäßig mit Buchungsdatum 01.07. eingebucht

\*\*\* zunächst vorläufige Festsetzung auf Basis der Vorjahreshebesätze, nach Beschlussfassung und Genehmigung dann Buchung auf Basis Hebesätze lfd. Jahr

gez. Patrick Kunkel  
Bürgermeister